

# OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

Nr. 4 | 30. Juni 2017



Der Deutsche Fußball-Bund trauert um sein Ehrenmitglied Bundeskanzler a.D.

## Dr. Helmut Kohl

(Ludwigshafen-Oggersheim)

der am 16. Juni 2017 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Helmut Kohl war immer ein großer Freund des Fußballs, der auch unsere Nationalmannschaft mit viel Herz begleitet hat. Die Wiedervereinigung wird seine überragende historische Leistung bleiben. Wir sind ihm dankbar für die Einheit des Fußballs und werden nie vergessen, dass durch sein Wirken heute Mannschaften aus Erfurt und Münster, aus Leipzig und München ganz selbstverständlich miteinander Fußball spielen können.

In Helmut Kohls Kanzlerschaft fallen zwei große Titelgewinne der Nationalmannschaft des Deutschen Fußball-Bundes, die Weltmeisterschaft 1990 in Italien und die Europameisterschaft 1996 in England.

Kohl verband eine enge Freundschaft mit Berti Vogts, dem er nach dem Viertelfinal-Ausscheiden bei der Weltmeisterschaft 1994 in den USA demonstrativ den Rücken stärkte. 1996 saß er dann beim Gewinn des Europameister-Titels der deutschen Mannschaft im Wembley-Stadion auf der Tribüne und feierte anschließend mit den Spielern und dem Trainerstab in der Kabine.

In Anerkennung seiner Verdienste um den Fußballsport wurde er beim DFB-Bundestag 1998 in Wiesbaden zum Ehrenmitglied des Deutschen Fußball-Bundes ernannt.

Die Nachricht vom Tod Helmut Kohls macht uns alle beim DFB betroffen. Wir nehmen Abschied von einem Mann mit großem Format, dessen Persönlichkeit und Wirken wir in ehrendem Andenken bewahren werden.

Deutscher Fußball-Bund

**Reinhard Grindel**  
Präsident

**Dr. Friedrich Curtius**  
Generalsekretär

Der Deutsche Fußball-Bund trauert um

## Peter Ehlers

(Bordesholm)

der am 5. Juni 2017 im Alter von 84 Jahren verstorben ist.

Peter Ehlers hat sich viele Jahrzehnte für den Fußballsport engagiert. Nicht nur im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband, sondern auch im Norddeutschen Fußball-Verband und im Deutschen Fußball-Bund.

Bereits als Spieler und als Trainer von Holstein Kiel hat sich Peter Ehlers einen Namen gemacht. Im Schleswig-Holsteinischen Fußballverband war er von 1990 bis 1999 dessen Präsident. Im Norddeutschen Fußball-Verband gehörte er einige Jahre dem Präsidium an. Im Deutschen Fußball-Bund war er viele Jahre Mitglied des Beirats und des Ehrenrats.

In Anerkennung seiner großen Verdienste um den Fußballsport wurde er mit der Goldenen Ehrennadel des DFB ausgezeichnet. Während ihn der Schleswig-Holsteinische Fußballverband zum Ehrenpräsidenten ernannte, würdigte ihn der Norddeutsche Fußball-Verband mit der Ernennung zum Ehrenmitglied.

Mit seiner Familie und seinen Freunden trauern wir um einen liebenswerten Menschen mit hoher sozialer und fachlicher Kompetenz.

Wir werden Peter Ehlers ein ehrendes Andenken bewahren.

Deutscher Fußball-Bund

**Reinhard Grindel**  
Präsident

**Dr. Friedrich Curtius**  
Generalsekretär

## DFB-PRÄSIDIUM

### Ehrungen

Das Präsidium des Deutschen Fußball-Bundes hat die Goldene Ehrennadel des DFB an Volker Okun (Hamburg) verliehen.



Mit der DFB-Verdienstnadel wurden ausgezeichnet:

**Fußballverband Niederrhein:**

Gerd B r o s c k e l m a n n (Meerbusch), Günther Drinhause n (Düsseldorf).

**Niedersächsischer Fußballverband:**

Georg W i n t e r (Wildeshausen).

**Württembergischer Fußballverband:**

Heinz B r u c k n e r (Jettingen), Kurt I m m e l (Weikersheim).

## DFB-SPIELAUSSCHUSS

### Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren 2017/2018

Der DFB-Spielausschuss hat mit Zustimmung des DFB-Präsidiums gemäß § 51 der DFB-Spielordnung nachstehende Durchführungsbestimmungen zum DFB-Vereinspokal der Herren erlassen.

#### 1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

##### 1.1 Rechtliche Grundlagen

Die Spiele im DFB-Vereinspokal der Herren (im Folgenden: DFB-Pokal) sind Bundesspiele gemäß § 42 Nr. 4. der Spielordnung des DFB, an denen die Klubs der Lizenzligen gemäß § 16b Nr. 5. der DFB-Satzung in Verbindung mit § 45 Nr. 1.3, § 46 Nr. 2.1.1 der DFB-Spielordnung von der 1. Hauptrunde an teilzunehmen verpflichtet sind.

Der DFB ist gemäß § 52 Nr. 2.3 der Spielordnung allein berechtigt, Verträge über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen, Hörfunk und alle anderen Bild- und Tonträger sowie Werbeverträge (Bandenwerbung, Anzeigenwerbung etc.) zu schließen.

Es gelten sämtliche für Bundesspiele anwendbaren Bestimmungen des Deutschen Fußball-Bundes (nachfolgend „DFB“ genannt). Es gelten insbesondere die DFB-Spielordnung und die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung.

Die Spiele werden nach den Spielregeln der FIFA durchgeführt.

Die Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung und die DFB-Spielordnung sind im Internet auf der Homepage des DFB abrufbar.

Soweit in diesem Reglement von „Klubs“/„Vereine“ gesprochen wird, werden hierunter gleichermaßen die am DFB-Pokal teilnehmenden Vereine und Fußball-Kapitalgesellschaften verstanden.

Für die Spielzeiten 2016/2017 bis 2018/2019 hat der DFB

- die Infront Sports & Media AG mit der Vermarktung der Marketingrechte (inklusive Bandenwerberechte)
- die Sportcast GmbH mit der TV-Produktion beauftragt.

##### 1.1.1 Spielleitung

Spielleiter des DFB-Pokals ist der Vorsitzende des DFB-Spielausschusses.

Anfragen zur Spielleitung und der Schriftverkehr sind direkt an die Abteilung Spielbetrieb in der DFB-Zentralverwaltung zu richten.

##### 1.1.2 Teilnahme/Modus

Die Qualifikation für den DFB-Pokal sowie die Teilnahmeberechtigung sind in § 45 Nr. 1.3 der DFB-Spielordnung geregelt.

##### 1.1.3 Auslosungen

Die Ziehung für die 1. Hauptrunde wird durchgeführt, nachdem alle Teilnehmer feststehen. Die Ziehungen für die weiteren Hauptrunden finden grundsätzlich nach Abschluss aller Spiele der vorhergehenden Hauptrunde statt.

Alle Auslosungen finden grundsätzlich am Sonntag nach Abschluss der jeweiligen Hauptrunde um 18:00 Uhr in der ARD Sportschau live aus dem DFB-Fußballmuseum in Dortmund statt.

Die Klubs werden im Nachgang umgehend über das offizielle Ergebnis informiert.

Die Auslosung erfolgt auf der Grundlage der vom Präsidium beschlossenen Ziehungsordnung, die den Vereinen zur Verfügung gestellt wird.

##### 1.1.4 Termine/Ansetzung

Basis für die Ansetzungen sind die verabschiedeten Termine des offiziellen Rahmenterminkalenders.

Saison 2017/2018	Datum
1. Hauptrunde	Fr.-Mo. 11.-14. August 2017
2. Hauptrunde	Di./Mi. 24./25. Oktober 2017
Achtelfinale	Di./Mi. 19./20. Dezember 2017
Viertelfinale	Di./Mi. 6./7. Februar 2018
Halbfinale	Di./Mi. 17./18. April 2018
Finale	Sa. 19. Mai 2018



Die Ansetzungen folgen den nachfolgenden Grundsätzen:

- Aufgrund der TV-Verträge und des damit vorgegebenen Sendeschemas ist die Ansetzung an bestimmte Anstoßzeiten und an die Anforderungen des TV gebunden.
- Bei den Ansetzungen sind etwaige Restriktionen der Sicherheitsbehörden sowie die internationalen und nationalen Spieltermine zu berücksichtigen.
- Ansetzungswünsche können unmittelbar nach der Auslosung durch die Klubs bei der spielleitenden Stelle eingereicht werden, es besteht jedoch kein Anspruch auf Erfüllung.
- Auf § 49 Nr. 2. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung wird ausdrücklich hingewiesen, wonach das Heimrecht in keinem Fall getauscht werden kann.
- Die Spielleitung kann grundsätzlich jeden Termin für die Ansetzung von Pokalspielen beziehungsweise Nachholspielen nutzen.

Steht das gemeldete Stadion an einem der Spieltermine nicht zur Verfügung oder kann ein Spiel aus Sicherheitsgründen nicht in dem gemeldeten Stadion ausgetragen werden, kann das Spiel durch den DFB in ein anderes Stadion verlegt werden. Gleichermaßen gilt, wenn ein Stadion nicht über die notwendigen Voraussetzungen für eine TV-Produktion nach den vorgegebenen Standards verfügt.

## 1.2 Spielberechtigungen

### 1.2.1 Spielereinsatz in Lizenzspielermannschaften

Für den Spielereinsatz gelten unter anderem die nachstehenden Bestimmungen:

#### § 53 Nr. 2. der DFB-Spielordnung (Auszug)

Es dürfen sich bis zu drei vereinseigene Amateure und Vertragsspieler gleichzeitig im Spiel befinden.

#### § 53a der DFB-Spielordnung (Local-Player-Regelung)

- Jeder Club ist verpflichtet, zwölf Lizenzspieler deutscher Staatsangehörigkeit unter Vertrag zu halten.
- Die am DFB-Vereinspokal teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften müssen im Rahmen der Förderung der Nachwuchsarbeit im deutschen Fußball eine Mindestanzahl lokal ausgebildeter Spieler als Lizenzspieler unter Vertrag haben. Lokal ausgebildete Spieler können „vom Club ausgebildet“ oder „vom Verband ausgebildet“ sein. Voraussetzung ist, dass nicht mehr als die Hälfte der Spieler vom Verband ausgebildet ist.
- Es müssen mindestens acht lokale ausgebildete Spieler bei dem Club als Lizenzspieler unter Vertrag stehen, wovon mindestens vier vom Club ausgebildet sein müssen.
- „Vom Club ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Club spielberechtigt.

- „Vom Verband ausgebildet“: Der Spieler war in drei Spielzeiten im Alter zwischen 15 und 21 Jahren für einen Club im Bereich des DFB spielberechtigt. Die weiteren Einzelheiten ergeben sich aus § 5a der Lizenzordnung Spieler (LOS).

### 1.2.2 Spielereinsatz in Amateurvereinen

- Die Regelungen des § 12a Nrn. 4. und 5. der DFB-Spielordnung zum Mindesteinsatz von deutschen U 23-Spielern und von Nicht-EU-Ausländern beziehungsweise Nicht-Europäern gelten nicht für Vereinspokalspiele auf DFB-Ebene gegen Lizenzspielermannschaften (§ 12a Nr. 6. der DFB-Spielordnung).
- Es können unbegrenzt Ü23-Spieler und ausländische Spieler, die für den Verein spielberechtigt sind, bei Spielen gegen Lizenzspielermannschaften eingesetzt werden.
- In Amateurvereinen dürfen nach einem Vereinswechsel auch Spieler eingesetzt werden, die bereits für Freundschaftsspiele der Amatormannschaft dieses Vereins spielberechtigt sind (§ 44 Nr. 6. der DFB-Spielordnung).

## 1.3 Sperren

Die Clubs und Spieler sind selbst verantwortlich, zu prüfen, welche Spieler für den DFB-Vereinspokal aufgrund eines Feldverweises (Rote Karte), eines Feldverweises nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rote Karte) oder nach Erhalt von fünf Verwarnungen (Gelbe Karten) gesperrt sind. Sperren können nur dann abgeleistet werden, wenn der betreffende Spieler zum Zeitpunkt des jeweiligen Spiels auf der Spielberechtigungsliste aufgeführt und somit spielberechtigt war.

- Ein Spieler eines Clubs, der in der Endrunde des DFB-Pokals fünfmal durch Vorweisen der Gelben Karte verwarn wurde, ist für das nächste Spiel dieser Endrunde gesperrt, an dem sein Club teilnimmt.
- Die Übernahme einer Verwarnung oder bereits verwirkten Sperre aufgrund von fünf Gelben Karten in die Pokal-Endrunde des nächsten Spieljahres entfällt.
- Bei einem Feldverweis nach zwei Verwarnungen („Gelb/Rot“) ist der Spieler für das nächste für ihn anstehende Pokalspiel auf DFB-Ebene gesperrt. Die Sperre für einen Feldverweis nach zwei Verwarnungen entfällt erst mit Ablauf des nachfolgenden Spieljahres.
- Nach einem Feldverweis (Rote Karte) ist der Spieler bis zur Entscheidung durch das DFB-Sportgericht (erste Instanz) für jeglichen Spielbetrieb gesperrt.

Eine Übersicht über aktuelle Sperren ist auf der DFB-Homepage einsehbar. Die dort abgebildete Übersicht ist allerdings nicht verbindlich und lässt die alleinige Verantwortung der Clubs für die



Beachtung möglicher Sperren unberührt. In Zweifelsfällen wird empfohlen, mit dem DFB Rücksprache zu nehmen.

Den Klubs wird empfohlen, Spieler, die einen Vereinswechsel vorgenommen haben, zu fragen, ob diese in den letzten drei Jahren eine Sperre für Spiele des DFB-Vereinskups erhalten haben, und mit dem DFB abzuklären, ob tatsächlich noch eine Sperre für den Spieler besteht.

Auch in allen anderen Zweifelsfällen wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem DFB empfohlen.

## 1.4 Schiedsrichter

### 1.4.1 Ansetzung

Die Schiedsrichter-Teams werden gemäß § 55 Abs. 2, Nr. 2.1a vom Vorsitzenden der DFB-Schiedsrichterkommission Elite angesetzt und erhalten über das DFBnet Kenntnis von dem Auftrag zur Leitung der Pokalspiele. Für alle Pokalspiele werden vom DFB landesverbandsneutrale Schiedsrichter-Gespanne angesetzt.

### 1.4.2 Vierter Offizieller

Der Vierte Offizielle kommt bei allen Spielen zum Einsatz. Ihm ist in der Nähe der Mittellinie zwischen den Coaching Zonen die Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Ausübung seiner Tätigkeit einzurichten. Dies umfasst einen Tisch zur Erledigung von schriftlichen Arbeiten sowie zur Aufbewahrung der Auswechselftafel und gegebenenfalls Ersatzfahnen.

### 1.4.3 Betreuung

Eine umfassende Schiedsrichter-Betreuung findet nicht statt. Die Schiedsrichter-Teams verpflegen sich in Eigenverantwortung. Lediglich die Fahrten vom Hotel ins Stadion sowie eine Betreuung und Verpflegung im Stadion werden vom Heimverein organisiert. Die Kontaktaufnahme kann frühestens zwei Tage vor dem Spiel durch die Schiedsrichter-Betreuer erfolgen, nachdem den Klubs die Ansetzungsliste zugegangen ist. Die Kontaktdaten der für die Fahrten zuständigen Person sind der DFB-Schiedsrichter-Abteilung mitzuteilen und werden an das eingesetzte Schiedsrichter-Team weitergegeben.

Die Anreise der Schiedsrichter-Teams erfolgt in der Regel am Vortag des Spiels, die Heimreise (abhängig von der Anstoßzeit) nach dem Spiel oder am nächsten Tag. Gastgebende Klubs aus einer Spielklasse unterhalb der 3. Liga werden zu diesem Zweck gebeten, der Schiedsrichter-Abteilung beim DFB ein geeignetes Hotel vorzuschlagen, in dem die benötigten Zimmer reserviert werden können.

### 1.4.4 Abrechnung

Die Abrechnungen der vom DFB angesetzten Schiedsrichter- und Schiedsrichter-Assistenten sowie des Vierten Offiziellen erfolgen über das DFBnet.

Bis einschließlich dem Achtelfinale werden reine Lizenzligapaarungen mit mindestens einer Bundesligamannschaft wie ein Bundesligaspiel (5.000/2.500/1.250 Euro), alle anderen Begegnungen wie Spiele der 2. Bundesliga (2.500/1.250/600 Euro) honoriert. Ab dem Viertelfinale gelten die Bundesligasätze für alle Spiele.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Spielabrechnung werden die Schiedsrichterkosten gesammelt und den Vereinen ein gemäß Kapitel 2 ermittelter Betrag unmittelbar nach dem Spiel in Rechnung gestellt. Dieser Betrag ist in der Spielabrechnung anzusetzen.

### 1.4.5 Schiedsrichter-Beobachtung

Grundsätzlich werden zu allen Spielen Schiedsrichter-Coaches angesetzt. Für diese werden Eintrittskarten für Plätze auf der Höhe der Mittellinie (wenn möglich Presseplätze) mit uneingeschränkter Sicht benötigt; dies ist bei der Zuteilung der Eintrittskarten an den DFB zu berücksichtigen und wenn möglich analog des Ligaspielebetriebs umzusetzen.

### 1.4.6 Spieler austausch

Im DFB-Pokal dürfen während der regulären Spielzeit bis zu drei Spieler ausgetauscht werden. Kommt es bei einem Spiel zu einer Verlängerung, erhöht sich die Anzahl der maximal zulässigen Auswechslungen pro Mannschaft gemäß § 52a der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung von drei auf vier. Im Falle einer Verlängerung sind beide teilnehmenden Mannschaften verpflichtet, im Nachgang einen Fragebogen gemäß den Anforderungen des International Football Association Boards (IFAB) ausgefüllt an den DFB zurück zu senden.

Einzuwechselnde Spieler haben sich einsatzbereit beim Vierten Offiziellen zu melden. Weitere Vorgaben zum Auswechselvorgang sind den Fußball-Regeln zu entnehmen.

Alle für den Austausch vorgesehenen Spieler sind vor dem Spiel im elektronischen Spielbericht (siehe 4.4.2) aufzuführen. Auf dem Spielbericht sind die Namen von nicht mehr als 18 Spielern anzugeben. Wenigstens einer dieser Auswechselspieler muss als Torwart nominiert sein.

### 1.4.7 Schiedsrichter-Physiotherapeuten

Im DFB-Pokal wird bei jedem Spiel von zwei Klubs der Bundesliga und generell ab dem Viertelfinale eine physiotherapeutische Betreuung für das Schiedsrichter-Team zur Verfügung gestellt. Damit der Physiotherapeut seiner Tätigkeit sinnvoll nachgehen kann, benötigt er eine Arbeitskarte (mit Zugang zur Schiedsrichter-Kabine) und einen Durchfahrtsschein. Die Schiedsrichter-Kabine muss immer mit einer Massagebank, einem Eiskoffer und Handtüchern ausgestattet sein.

## **1.5 Anti-Doping**

Bei allen Spielen um den DFB-Vereinspokal sind Dopingkontrollen möglich. Die Durchführung der Kontrollen richtet sich nach den DFB-Anti-Doping-Richtlinien. Zuständig für die Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen ist die NADA.

Insbesondere ist jeder Verein verpflichtet, gegenüber dem DFB einen Anti-Doping-Beauftragten zu benennen, der mit den Anti-Doping-Richtlinien vertraut sein muss. Der Beauftragte muss sowohl zur Auslosung der zu kontrollierenden Spieler in der Halbzeit, zur Öffnung der Umschläge in der 75. Spielminute und zu den weiteren Aufgaben zur Verfügung stehen. Der Anti-Doping-Beauftragte ist auch dafür verantwortlich, dass die ausgelosten Spieler direkt nach Spielende vom Spielfeld in den Dopingkontrollraum gebracht werden.

Erhält ein Spieler während eines Spiels einen Feldverweis (Gelb/Rote oder Rote Karte), muss er zur Verfügung stehen, um sich der Dopingkontrolle zu unterziehen, falls er ausgelost oder als Ersatz bestimmt wurde.

Sollte ein ausgewechselter oder des Feldes verwiesener Spieler zur Kontrolle ausgelost oder als Ersatz bestimmt sein, ist er sofort nach Bekanntgabe der Auslosung vom Anti-Doping-Beauftragten des Vereins unter die Aufsicht des zuständigen Chaperons beziehungsweise des Dopingkontrollarztes oder seines Helfers zu stellen. Die Vereine sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sich ihre ausgewechselten oder des Feldes verwiesenen Spieler zur 75. Spielminute in unmittelbarer Nähe des Auslosungsortes befinden.

Chaperons kommen in der 1. Hauptrunde des DFB-Vereinspokals nicht zum Einsatz. Ab der 2. Hauptrunde sind Chaperons im Einsatz, dement sprechend sind zwei Akkreditierungen, Eintrittskarten und Parkausweise für diese zur Verfügung zu stellen. Den entsprechenden Bedarf an Akkreditierungen meldet die NADA direkt beim Verein an.

## **1.6 Ausrüstung/Spielkleidung**

### **1.6.1 Genehmigung der Spielkleidung**

Es gelten die Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung des DFB, welche in den Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung enthalten sind.

Zur Genehmigung der Spielkleidung ist von allen am DFB-Pokal teilnehmenden Mannschaften zwingend eine Hauptspielkleidung, bestehend aus Hemd, Hose und Stutzen der Feldspieler, im Original rechtzeitig der spielleitenden Stelle vorzulegen.

Es wird insbesondere auf die nachfolgenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Spielkleidung hingewiesen:

- Die maximale Größe für Trikotwerbung auf der Vorderseite des Trikots beträgt 200 cm<sup>2</sup>.
- Hosenwerbung ist nicht zulässig.

- Ein vom Ligaspielbetrieb abweichender eigener Werbepartner ist in jedem bestrittenen Wettbewerb auf Antrag möglich und bedarf der Genehmigung des DFB.

Gemäß Beschluss des DFB-Präsidiums sind gemäß § 11 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung eigene Werbepartner der Vereine auf dem Trikotärmel nicht möglich.

Das Genehmigungsformular wird den Vereinen zur Verfügung gestellt.

### **1.6.2 Anbringung des DFB-Pokal-Ärmellogos**

Gemäß § 13 der Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung sind die Klubs zur Anbringung des DFB-Pokal-Wettbewerbslogos auf dem rechten Ärmel des Hemdes verpflichtet.

Die notwendigen Ärmellogos für die Spielkleidung werden allen Vereinen vor der 1. Hauptrunde zur Verfügung gestellt. Im weiteren Verlauf des Wettbewerbs können weitere Logos für die Spielkleidung kostenfrei bei der DFB-Zentralverwaltung angefordert werden.

### **1.6.3 Anbringung des VW-Ärmellogos**

Das DFB-Präsidium hat nach Abstimmung mit dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. entschieden, Ärmelwerbung durch die Volkswagen AG zuzulassen. Somit wird die Volkswagen AG bei allen Spielen im DFB-Vereinspokal als exklusiver Partner auf dem Ärmel vertreten sein. Die Klubs sind verpflichtet, das VW-Ärmellogo bei allen Spielen entsprechend auf dem linken Ärmel anzubringen.

Etwaige zentral vermarktete oder einzeln vermarktete Ärmellogos aus den Ligen der teilnehmenden Vereine dürfen im DFB-Vereinspokal nicht zum Einsatz kommen.

### **1.6.4 Anbringung des Titelverteidiger-Ärmellogos**

Der Sieger des DFB-Pokals der vorangegangenen Spielzeit spielt abweichend zu 1.6.2 zur Anerkennung des Titelgewinns mit einem besonderen Ärmellogo auf dem rechten Ärmel. Dieses Ärmellogo ist anstelle des DFB-Pokal-Ärmellogos bei allen Spielen der auf den Titelgewinn folgenden Spielzeit im DFB-Pokal anzubringen.

### **1.6.5 Anbringung des Pokalfinal-Ärmellogos**

Die Finalteilnehmer sind ferner verpflichtet, das vom DFB vorgegebene und zur Verfügung gestellte Finalbadge auf der offiziellen Spielkleidung sowie auf sonstigen beim offiziellen Einlauf der Mannschaften getragenen Ausrüstungsgegenständen (Hymnen- und Trainingsjacken) anzubringen. Die Positionierung erfolgt grundsätzlich mittig auf der Trikotvorderseite.



#### 1.6.6 Abstimmung der Spielkleidung

Um eine deutliche Unterscheidbarkeit der Spielkleidung sicherzustellen, hat eine rechtzeitige Abstimmung unter den beteiligten Mannschaften zu erfolgen.

Die Klubs werden bei der Wahl der Spielkleidung die Regelbestimmungen sowie die Interessen der Zuschauer im Stadion und der Fernsehzuschauer beachten und deutlich zu unterscheidende Spielkleidung tragen und sich dazu in den Farben der Spielkleidung abstimmen. Dabei muss die reisende Mannschaft gegebenenfalls ihre Kleidung wechseln. Ersatz-Spielkleidung ist von der reisenden Mannschaft in jedem Fall bereitzuhalten.

Nicht möglich ist, dass eine Mannschaft in Grün gegen eine Mannschaft in Rot antritt. Weiterhin ist es nicht möglich, dass Teams die gleichen Farben in unterschiedlicher Aufteilung verwenden.

Der Heimverein teilt dazu dem Gastverein seine Spielkleidung frühzeitig mit. Der Gastverein wählt daraufhin entsprechend seine Spielkleidung aus und meldet diese zusammen mit der Spielkleidung des Heimvereins an den DFB. Diese Meldung muss per E-Mail unter Beifügung von Fotos der Spielkleidung erfolgen. Die Klubs erhalten vom DFB nur dann eine Rückantwort, wenn die von den Klubs gewählten Spielkleidungen den Anforderungen aus Schiedsrichtersicht nicht vollständig entsprechen.

Die Stutzen einer Mannschaft müssen zur klaren Unterscheidung von der anderen Mannschaft in der Farbe einheitlich sein. Wollen die Spieler Tapebänder anbringen, so müssen diese die gleiche Farbe haben wie der Teil der Stutzen, den sie bedecken.

Unterziehhosen müssen unbedingt in derselben Farbe der Spielerhose beziehungsweise der Torwarthose getragen werden. Gleiches gilt für lange „Funktionsshirts“ und lange Unterziehhemden, die einheitlich zu den Trikotfarben sein müssen.

#### 1.6.7 Aufwärmleibchen

Es müssen Warmlauf-Shirts (Leibchen) verwendet werden, die eine andere Farbe als die Trikots der beiden Mannschaften haben. Der DFB verfügt über neutrale Aufwärmleibchen in vier verschiedenen Farben (grün, rot, gelb, grau). Die Vereine können diese Aufwärmleibchen für die Teams oder Ballkinder beim DFB anfordern.

#### 1.6.8 Elektronische Leistungsaufzeichnungssysteme (ELAS)

Der DFB-Spielausschuss sowie das DFB-Präsidium haben bezugnehmend auf das FIFA-Zirkular Nr. 1494 vom 8. Juli 2015 sowie das IFAB-Zirkular Nr. 1 beschlossen, den Einsatz von elektronischen Leistungsaufzeichnungssystemen für den DFB-Pokal freizugeben.

Neben den Qualitätsstandards, die derzeit durch die FIFA noch im Detail entwickelt werden, soll der Einsatz von Tracking-Systemen und -Geräten in den DFB-Spielklassen somit möglich sein, vorausgesetzt, dass

- sie für die Spieler sicher sind;
- die von den Spielern getragenen Gegenstände keinerlei Branding aufweisen;
- die erhaltenen Daten während des Spiels nicht in der Technischen Zone zur Verfügung stehen (einschließlich der zusätzlichen technischen Sitze);
- die Daten nur in der Halbzeitpause und nach dem Spiel durch den Verein verwendet werden;
- die Geräte an sich keine Gefahr für Personen auf dem Spielfeld darstellen;
- die Genehmigung vorab durch den DFB erfolgt ist.

Eine vorherige Genehmigung muss durch die DFB-Zentralverwaltung erfolgen. Die Schiedsrichter sind vor Ort verpflichtet, den Einsatz dieser Systeme zu prüfen und im Spielbericht zu vermerken.

### **1.7 Teilnahmeerklärung**

Die Klubs sind verpflichtet, die Teilnahmeerklärung innerhalb der angegebenen Frist beim DFB einzureichen.

## **2. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN**

### **2.1 Einnahmenverteilung/Spielabrechnung**

Gemäß § 42 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist zeitnah nach jedem Spiel die Abrechnung vorzunehmen und per E-Mail nach Abstimmung mit dem jeweiligen Gastverein an die DFB-Zentralverwaltung, Abteilung Spielbetrieb, einzusenden. Die anteiligen Vermarktungserlöse können erst nach Vorlage der kompletten vom Gastverein geprüften und gegengezeichneten Abrechnung ausgezahlt werden. Es wird auf die Abrechnungsvorschriften und das beigelegte, nach den Bestimmungen des § 50 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung erstellte Abrechnungsschema für DFB-Pokalspiele hingewiesen. Das Abrechnungsformular wird den Vereinen zur Verfügung gestellt.

Es wird in diesem Zusammenhang auf § 50 Nrn. 2. und 3. der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung hingewiesen, wonach der Einnahmenanteil (einschließlich Verbandsbeitrag) die Einnahmen aus dem Kartenverkauf unterliegen.

Eventuelle Vorverkaufsgebühren oder Anteile für die Nutzung von Verkehrsverbünden gehören nur dann nicht zu den Einnahmen aus Eintrittskarten, wenn diese klar auf der Eintrittskarte (oder Rechnung) getrennt ausgewiesen sind. Aus Platzgründen ist es oftmals nicht möglich, alle Bestandteile auf dem Ticket selbst auszuweisen, sodass dies durch entsprechende Hinweise kompensiert werden kann.

Weitere gegebenenfalls abzugsfähige Gebühren müssen an Dienstleister weitergegeben werden und



dürfen nicht direkt durch den Heimverein für eigene Zwecke vereinnahmt werden (analog Vorverkaufsgebühren).

Für die Abgaben an den öffentlichen Nahverkehr ist auf Verlangen der Vertrag mit dem jeweiligen Verkehrsunternehmen vorzulegen.

Bei der Behandlung von verkauften Hospitality-Tickets (Logen-/Business-Seat-Tickets) ist mindestens der Wert der höchsten Sitzplatzkategorie anzusetzen. Ehrenkarten und Freikarten an Geschäftspartner (Sponsoring) sind grundsätzlich den Einnahmen hinzurechnen (bewertet mit vergleichbarer Karten-Kategorie). Unübliche Rabatte sind im Vorfeld abzustimmen.

Der Heimverein kann ausschließlich Veranstaltungskosten in Höhe von 15 % der festgestellten Bruttoeinnahme (ohne Mehrwertsteuer) pauschal geltend machen. Mit diesen Veranstaltungskosten sind alle Kosten mit Ausnahme der vom DFB in Rechnung gestellten Schiedsrichterkosten, Verbandsabgaben und möglicherweise anfallenden Kosten für den Einsatz der Torlinien-Technologie abgedeckt.

#### 2.1.1 Auslagenerstattung für den Gastverein

Bezüglich der Auslagenerstattung für den Gastverein können gemäß § 50 der DFB-Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung geltend gemacht werden:

Eine Reisekostenpauschale in Höhe von 7.000 Euro für den Gastverein. Mit diesem Betrag sind alle anfallenden Kosten für die Reise des Gastvereins im Rahmen des DFB-Pokalspiels abgegolten.

Auf Antrag und nach Prüfung durch den DFB kann die dem Gastverein zustehende Zahlung direkt mit den TV-Geldern des Heimvereins verrechnet und ausgezahlt werden.

#### 2.1.2 Sonstige Einnahmen

Sonstige Einnahmen, zum Beispiel aus Catering und aus den das Spiel betreffenden Sonderveranstaltungen, sowie zusätzliche Werbeeinnahmen stehen dem Heimverein zu.

#### 2.1.3 Schiedsrichterkosten

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Schiedsrichterabrechnung werden die gemäß 1.4.4 anfallenden Schiedsrichterspesen zuzüglich der Reisekosten in einem Pauschalbetrag zusammengefasst und den Vereinen unmittelbar nach dem Spiel in Rechnung gestellt. Die Pauschalbeträge sind abhängig von der jeweiligen Spielpaarung wie folgt:

- Amateur gegen 2. Bundesliga/Bundesliga: 7.000 Euro
- Bundesliga/2. Bundesliga gegen Bundesliga: 13.500 Euro

Etwaige durch den Einsatz des Video Assistant anfallende Technik- und oder Honorarkosten werden ebenfalls im Rahmen der Spielabrechnung mit den Vereinen abgerechnet.

## **2.2 Einnahmen aus der zentralen Verwertung der Medien- und Marketingrechte**

Das DFB-Präsidium hat die Verteilung der Einnahmen aus der zentralen Verwertung der Medien- und Marketingrechte des DFB-Pokals für die Spielzeit 2017/2018 beschlossen. Über die Verteilung der Einnahmen werden die Vereine separat informiert.

Es handelt sich hierbei jeweils um Nettobeträge.

Voraussetzung für die Auszahlung ist die Leistung der entsprechenden Beträge durch die Vertragspartner an den DFB. Die endgültige Höhe des jeweils zu leistenden Betrags hängt von der tatsächlich erbrachten Zahlung des Vertragspartners des DFB im Bereich der Medienrechte ab. Der vom DFB an den Teilnehmer weiterzuleitende Betrag verringert sich gegebenenfalls entsprechend.

Das Finale wird gesondert abgerechnet.

## **3. STADION UND SICHERHEIT**

Es gelten die DFB-Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen – im Rahmen des dort geregelten Geltungsbereichs – mit den dazugehörigen Anlagen. In allen übrigen Fällen wird die Einhaltung empfohlen. Die Richtlinien sind auf der Homepage des DFB abrufbar.

### **3.1 Stadioninfrastruktur**

In jedem Fall müssen die Stadien nachfolgenden technischen und sicherheitstechnischen Mindestanforderungen entsprechen:

#### Stadioninfrastruktur

- Unterteilung des Stadions in mindestens zwei Sektoren für Heim- und Gästefans mit jeweils eigenen Zugängen, Toiletten, Kiosken und Parkflächen
- Leit- und Kontrolleinrichtungen in den Eingangsbereichen
- Ausreichend große Pufferzonen zwischen Heim- und Gästefanbereichen (bei Spielen mit erhöhtem Risiko)
- Spielfeldumfriedung (mindestens 2,20 Meter hohe Einzäunung) vor dem Stehplatzbereich der Gästefans
- Sicherer Zugang für Mannschaften und Schiedsrichter zwischen den Kabinen und Spielfeld
- Sicherheitsbereich für Mannschaftsbusse, Schiedsrichterfahrzeuge und Fahrzeuge der Vereinsverantwortlichen und Offiziellen
- Sicherheitszentrale
- Sanitätsraum
- Dopingkontrollraum gemäß Anti-Doping-Richtlinien
- Umkleideräume Mannschaften (mindestens 40 Quadratmeter, mindestens sechs Einzelduschen, mindestens zwei Toiletten)
- Umkleideräume Schiedsrichter (mindestens 20 Quadratmeter, mindestens zwei Einzelduschen)



- PC/Laptop mit Internetzugang und Drucker im Stadion
- Fluchtlichtanlage (mindestens 800 Lux) bei Abendspielen
- Beschallungsanlage

### **Veranstaltungsorganisation**

- Vorlage eines mit der Polizei abgestimmten Sicherheitskonzepts (inklusive Kommunikationsplan)
- Vorlage eines Flucht- und Rettungswegeplans
- Einsatz von geschulten Ordnungsdienstkräften (gewerbliche oder vereinseigene Ordner) in geeigneter Anzahl (Abstimmung mit der örtlichen Polizei)
- Meldung eines Ansprechpartners vom Heimverein für den Bereich Sicherheit (Sicherheitsbeauftragter)

Zur Überprüfung der Eignung der gemeldeten Stadien für die Austragung der Pokalspiele ist von Klubs unterhalb der 3. Spielklasse (soweit sie noch nicht am Zulassungsverfahren des DFB für den Spielbetrieb in der 3. Liga teilgenommen haben) die „Erklärung zum Stadion“ umgehend vollständig beantwortet und unterschrieben vorzulegen.

Die endgültige Entscheidung über die sicherheitstechnische Tauglichkeit eines Stadions fällt die DFB-Hauptabteilung Prävention & Sicherheit & Fußballkultur unter Mitwirkung der DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit.

Falls erforderlich, wird durch die DFB-Kommission für Prävention und Sicherheit in Absprache mit der DFB-Abteilung Prävention und Sicherheit eine Stadionsbesichtigung vorgenommen.

### **3.2 Zusätzliche Tribünen**

Die Errichtung provisorischer Tribünen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sofern bei einem Pokalspiel zusätzliche Zuschauertribünen errichtet werden sollen, ist in jedem Fall vor Auftragerteilung Rücksprache mit der DFB-Hauptabteilung Prävention & Sicherheit & Fußballkultur erforderlich. Es wird auf § 10 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen:

- Der Bau von zusätzlichen Tribünen ist nur mit Genehmigung des DFB gestattet.
- Die Verantwortung für die Aufstellung und eine sich daraus ergebende Haftung gegenüber Dritten hat der Platzverein zu tragen.
- Nach Erstellung der Zusatztribüne ist durch die städtische Bauaufsichtsbehörde an Ort und Stelle eine Kontrolle durchzuführen und das Ergebnis der spielleitenden Stelle unaufgefordert vorzulegen.
- Bezuglich der anteiligen Kostenübernahme durch den Gastverein ist seine vorherige schriftliche Zustimmung erforderlich.

### **3.3 Platzordnung**

Falls es vor, während oder nach dem Spiel zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen im Zuschauerbereich kommt (z.B. Entzünden von Pyrotechnik, aber auch Gewalt- und/oder Diskriminierungshandlungen), sind die Heimvereine und zudem die Gastvereine bei Fehlverhalten ihrer Anhänger für derartige Vorkommnisse verantwortlich. Dies sind die Klubs außerdem auch für alle anderen Ereignisse, die durch mangelnde Platzaufsicht entstehen. Verschiedene Vorkommnisse auf Sportplatzanlagen haben nicht nur zur Verunsicherung der sich korrekt verhaltenden Besucher beigetragen, sie haben vielmehr gezeigt, welche große Verantwortung der Veranstalter bei der Abwicklung solcher Ereignisse trägt. Insbesondere ist auch ein besonderes Augenmerk auf die qualitative und quantitative separate Ver- und Entsorgung (Toiletten/Kioske) zu richten.

Es wird insbesondere auf § 21 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen, wonach der Platzverein für einen ausreichenden Ordnungsdienst und gegebenenfalls Polizeischutz zu sorgen hat. Die Beurteilung eines ausreichenden Ordnungsdienstes ist von Fall zu Fall anhand der konkreten Verhältnisse, möglichst in Zusammenarbeit mit der Polizei und dem Stadioneigentümer, zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für Platzanlagen, die nicht über eine ausreichende Spielfeldumfriedung verfügen. Erfahrungen der Polizei im Umgang mit Fan-Gruppen sind zu nutzen und Ansprechpartner miteinander in Verbindung zu bringen.

Bekannte bauliche und infrastrukturelle Schwachstellen müssen besonders gesichert werden. Bei den Überlegungen und Maßnahmen ist sowohl die Sicherheit der Aktiven als auch die der Zuschauer zu berücksichtigen. So sind bei vorhandenen Umfriedungen Fluchttore unbedingt zu besetzen und ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Alle Platzordner sind äußerlich so kenntlich zu machen, dass sie weit hin zu erkennen sind, damit alle am Spiel Beteiligten und die Zuschauer den Anweisungen dieser Personen Folge leisten können. Es wird empfohlen, die verantwortlichen Ordner zusätzlich mit einem Ausweis mit Lichtbild auszustatten.

### **3.4 Alkoholausschank**

Nach § 22 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung ist der Alkoholausschank bei Bundesspielen innerhalb des Spielgeländes grundsätzlich untersagt. Mit ausdrücklicher, vom Klub nachzuweisender schriftlicher Einwilligung der örtlich zuständigen Sicherheitsorgane und unter Einbindung der Polizei können Ausnahmen zugelassen werden.

Die Genehmigung der zuständigen Behörden für den Alkoholausschank ist automatisch und unaufgefordert von den Vereinen für jede Pokalrunde bei der DFB-Hauptabteilung Prävention & Sicherheit & Fußballkultur vorzulegen.

### **3.5 Innenraumumzäunung**

Bei der Innenraumumzäunung (Spielfeldumfriedung) sind die vorhandenen Fluchttore auf ihre Funktionalität zu überprüfen.

Diese müssen ferner mit Ordnerpersonal besetzt werden, das über Funk erreichbar sein muss.

Die Rettungstore dürfen nur vom Innenraum zu öffnen sein und müssen durch einen Festhalter gegen Rückschlag gesichert sein. Neben den Maßnahmen im Stadiongelände sollen Vorkehrungen für die Sicherheit im Umfeld des Stadions getroffen werden. Über die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen ist der DFB-Hauptabteilung Prävention & Sicherheit & Fußballkultur zeitgerecht, gegebenenfalls durch die Protokolle der jeweiligen Sicherheitsbesprechung zu berichten.

### **3.6 Bundesweit wirksame Stadionverbote**

Die bestehenden bundesweit wirksamen Stadionverbote haben Gültigkeit in den Stadien/bei den Vereinen und Kapitalgesellschaften, die am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnehmen.

Findet ein Pokalspiel bei einem Verein/einer Kapitalgesellschaft statt, der/die nicht am System der bundesweit wirksamen Stadionverbote teilnimmt, da er/sie nicht an der zwischen Bundesliga, 2. Bundesliga, 3. Liga, der 4. Spielklassenebene, des DFB und der DFL geschlossenen Vereinbarung teilnimmt, haben die bundesweit wirksamen Stadionverbote grundsätzlich keine Gültigkeit. Jedoch können durch die Übertragung des Hausrechts auf den Gegner, sofern dieser am vorgenannten System teilnimmt, die bundesweit wirksamen Stadionverbote Gültigkeit für dieses Spiel erlangen. Gleichermaßen können dann auch durch den das Hausrecht innehabenden Verein bundesweit wirksame Stadionverbote aufgrund von Sicherheitsstörungen anlässlich dieses Pokalspiels ausgesprochen werden.

Wird das Hausrecht nicht übertragen, besteht die Möglichkeit des Ausschlusses von mit Stadionverboten belegten Personen über örtliche Hausverbote. In diesem Fall ist sich an den zuständigen Ansprechpartner des DFB zu wenden, um die hier richtige Vorgehensweise abzustimmen.

Kommt aufgrund von Störungen bei den Spielen, bei denen der Hausrechteinhaber nicht an dem vorgenannten System teilnimmt, der Ausspruch von bundesweit wirksamen Stadionverboten in Betracht, so kann, soweit die Voraussetzungen vorliegen, die Zuständigkeit des DFB aufgrund der Drittortregelung gegeben sein und ein Ausspruch über diesen erfolgen. Auch in diesen Fällen wird um Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Ansprechpartner des DFB gebeten.

Für alle unter Punkt 4. aufgeführten Sicherheits-/Stadionfragen ist die DFB-Hauptabteilung Prävention & Sicherheit & Fußballkultur Ansprechpartner und steht für erforderliche Abstimmungen sowie beratend und unterstützend zur Verfügung.

### **3.7 Torlinien-Technologie**

Der Einsatz von Torlinien-Technologie im DFB-Pokal ist grundsätzlich möglich. Bei Heimspielen von Vereinen der Bundesliga ist die installierte Torlinien-Technologie zu nutzen, welche gemäß dem FIFA-Qualitätsprogramm für Torlinien-Technologie lizenziert sein muss.

Kommt die Torlinien-Technologie zum Einsatz, muss der Schiedsrichter vor jedem Spiel prüfen, ob das vorhandene Torlinien-Technologie-System ordnungsgemäß funktioniert. Die Prüfung erfolgt analog der Prüfung im Rahmen von Spielen der Bundesliga gemäß dem in Abschnitt C 1 des Testhandbuchs des FIFA-Qualitätsprogramms für Torlinien-Technologie (Testing Manual 2014) festgelegten Prozedere.

Falls bei dieser Prüfung festgestellt wird, dass das Torlinien-Technologie-System nicht gemäß den Anforderungen des Testhandbuchs funktioniert, darf der Schiedsrichter das Torlinien-Technologie-System nicht einsetzen und muss den Vorfall sowohl dem DFB-Pokal Match-Delegierten sowie beiden Vereinen mitteilen. In diesem Fall wird das Spiel ohne Einsatz des Torlinien-Technologie-Systems durchgeführt.

Möchte ein Verein das Spiel in einem Stadion mit installiertem und entsprechend lizenziertem Torlinien-Technologie-System austragen, jedoch einen nicht durch das entsprechende System bereits erfassten Spielball nutzen, so muss mindestens zehn Wochen vor dem Spiel eine entsprechende Information an die spielleitende Stelle erfolgen. Etwaige Kosten für die Anpassung des Systems auf den abweichenden Spielball müssen vom Klub getragen werden.

Die Vereine unterstützen das Personal des mit Installation und Betrieb des Torlinien-Technologie-Systems beauftragten Dienstleisters sowohl in der Vorbereitung als auch bei der operativen Umsetzung am Spieltag bestmöglich.

### **3.8 Video Assistant Referee (VAR)**

In DFB-Pokalspielen kann ein Video Assistant (VA) nach den Vorgaben der entsprechenden Regelungen der FIFA und des IFAB zum Einsatz kommen. Grundsätzlich soll der Video Assistant nur an Standorten eingesetzt werden, an denen die Technik bereits im Regelspielbetrieb genutzt wird und verfügbar ist.

Der Einsatz eines VA erfolgt bis zu einer endgültigen Entscheidung des IFAB über die Einführung des VA in der Form sogenannter „Live“ Tests nach Maßgabe der entsprechenden Bestimmungen von FIFA und IFAB.



### 3.9 Spielfeldzustand

Der Heimverein muss alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um den bestmöglichen Zustand des Spielfelds sicherzustellen. Vereine ohne vereins-eigene Plätze sind verpflichtet, beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfelds zu sorgen.

Insbesondere wenn die klimatischen Verhältnisse dies erfordern, müssen Einrichtungen wie eine Rasenheizung vorhanden und frühzeitig in Betrieb genommen worden sein, damit das Spielfeld ganz-jährig bespielbar ist.

Die Rasenhöhe bei Naturrasen sollte grundsätzlich höchstens 30 Millimeter betragen, und die gesamte Rasenfläche muss gleich hoch geschnitten sein.

Die Heimvereine stellen eine ausreichende Bewässerung der Spielfläche im Vorfeld der Partie sicher. Grundsätzlich muss die Bewässerung 60 Minuten vor dem Anstoß beendet sein. Das Spielfeld kann jedoch auch nach diesem Zeitpunkt bewässert werden, sofern der Schiedsrichter und beide Vereine zustimmen. Die finale Entscheidungsbefugnis zur Bewässerung hat der Heimverein.

Kann ein Spiel aufgrund der Unbespielbarkeit des Platzes nicht stattfinden, kann der Spielleiter dieses Spiel auf einem neutralen Platz austragen lassen.

### 3.10 Abschlusstraining und sonstige Stadionnutzung

Die Auswärtsmannschaft ist berechtigt, ein Abschlusstraining im Stadion am Vortag des Spiels durchzuführen, sofern die Wetterbedingungen sowie der Spielfeldzustand dies zulassen. Wird von der Heimmannschaft die begründete Sorge vorgetragen, dass ein Abschlusstraining den Spielfeldzustand für das Spiel verschlechtern würde, so entscheidet die spielleitende Stelle über die Durchführung der Trainingseinheiten im Stadion. Diese Entscheidung gilt sowohl für die Heim- als auch die Auswärtsmannschaft.

Beide Mannschaften sind angehalten, sich partnerschaftlich über die Bedingungen des Abschlusstrainings im Stadion abzustimmen.

## 4. SPIELBETRIEB UND ORGANISATION

### 4.1 Einzureichende Unterlagen

Alle am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs haben bis zu dem vom DFB festgelegten Zeitpunkt vor Beginn der ersten Runde die folgenden Unterlagen beziehungsweise Erklärungen einzureichen:

- Teilnahmeerklärung für den DFB-Vereinspokal,
- Meldung der Ansprechpartner des jeweiligen Bereichs für Rückfragen,
- Schriftliche Erklärung,
- ein eventuell auftretendes Defizit selbst zu tragen;

- über den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung gegen Ansprüche, die gegen sie selbst oder Dritte im Zusammenhang mit den DFB-Pokalspielen erhoben werden könnten;
  - wonach für die TV-Live-Übertragung ein werbefreies Stadion zur Verfügung steht (ist der Verein nicht Eigentümer des Stadions, ist eine Erklärung des Eigentümers notwendig);
  - dass das gemeldete Stadion für alle Spiele im DFB-Pokal zur Verfügung steht.
- Meldung der Farbe der Spielkleidung und der bereitzuhaltenden Ersatzkleidung für Mannschaft und Torwart,
  - Meldung des Trikotwerbepartners gemäß den „Allgemeinverbindlichen Vorschriften über die Beschaffenheit und Ausgestaltung der Spielkleidung“.

Vereine, deren Daten dem DFB noch nicht aus vorangegangenen Spielzeiten vorliegen, müssen zudem zwingend die nachfolgenden Unterlagen einreichen:

- Meldung Bankverbindung,
- Erklärung zum Stadion (Naturrasen), welche zwingend über die von DFB-Medien bereitgestellte Stadion-datenbank erfasst werden muss,
- Meldung Ansprechpartner elektronischer Spielbericht.

Sollten dem DFB einige der einzureichenden beziehungsweise geforderten Unterlagen aufgrund der Teilnahme an einem DFB-Zulassungsverfahren beziehungsweise dem DFL-Lizenzierungsverfahren bereits vorliegen, so kann Bezug nehmend auf diese auf Antrag von einem nochmaligen Einreichen abgesehen werden. Dies ist schriftlich unter Hinweis auf die dem DFB bereits vorliegenden Unterlagen zu vermerken. Der DFB kann auf die Vorlage einzelner Unterlagen beziehungsweise Erklärungen verzichten.

Vordrucke für die abzugebenden Erklärungen beziehungsweise einzureichenden Unterlagen werden den Klubs frühzeitig vom DFB zur Verfügung gestellt.

### 4.2 Regelungen für Eintrittskarten

Die Regelungen für Eintrittskarten unterliegen § 25 der Durchführungsbestimmungen. Ausweise, die die Zutrittsberechtigungen zur vorgesehenen Spielstätte im Ligaspielbetrieb regeln, haben bei Spielen des DFB-Pokals keine Gültigkeit.

Um einen reibungslosen Ablauf hinsichtlich der Organisation der Eintrittskarten zu gewährleisten, werden die Klubs gebeten, die in den nachfolgenden Abschnitten aufgeführten Kontingente frühzeitig kostenfrei – sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist – der jeweilig aufgeführten Stelle zur Verfügung zu stellen.



Die Kontingente unterliegen den nachfolgenden Begriffsdefinitionen:

- Tickets mit Zugang zu Hospitality-Bereichen: Höchstmögliche Sitzplatzkategorie mit Zugang zu den Hospitality-Bereichen des Stadions. Diese Sitzplätze sind zwingend auf der Längsseite des Spielfelds zwischen den beiden Strafräumen gelegen.
- Kategorie 1: Höchste Sitzplatzkategorie ohne Zugang zu den Hospitality-Bereichen. Die Plätze sind im Regelfall zwischen den beiden Strafräumen und möglichst zentral zur Mittellinie gelegen.

- Kategorie 2: Die nächsthöchste Kategorie unterhalb der Kategorie 1.

#### 4.2.1 Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für DFB-Pokalpartner

Folgende Kontingente an Eintrittskarten und Hospitality-Tickets sind von den teilnehmenden Klubs kostenfrei für die DFB-Pokal-Sponsoren über den Vermarktungspartner Infront zur Verfügung zu stellen:

#### **Übersicht Kategorie 1/Kategorie 2 Tickets (pro Spiel) für DFB-Pokalpartner**

	Free-TV-Spiel	Zukaufsrecht (Free-TV-Spiel)	Pay-TV-Spiel	Zukaufsrecht (Pay-TV-Spiel)
1. Hauptrunde	80 Kategorie 1 24 Kategorie 2	40 Kategorie 1	5 Kategorie 1 24 Kategorie 2	10 Kategorie 1
2. Hauptrunde	80 Kategorie 1 24 Kategorie 2	60 Kategorie 1	5 Kategorie 1 24 Kategorie 2	20 Kategorie 1
Achtelfinale	80 Kategorie 1 24 Kategorie 2	80 Kategorie 1	5 Kategorie 1 24 Kategorie 2	40 Kategorie 1
Viertelfinale	80 Kategorie 1 24 Kategorie 2	90 Kategorie 1	5 Kategorie 1 24 Kategorie 2	90 Kategorie 1
Halbfinale	80 Kategorie 1 24 Kategorie 2	110 Kategorie 1	–	–

#### **Übersicht Tickets mit Zugang Hospitality (pro Spiel) für DFB-Pokalpartner**

	Free-TV-Spiel	Zukaufsrecht (Free-TV-Spiel)	Pay-TV-Spiel	Zukaufsrecht (Pay-TV-Spiel)
1. Hauptrunde	114	46	36	–
2. Hauptrunde	114	46	36	10
Achtelfinale	114	46	36	10
Viertelfinale	114	66	36	10
Halbfinale	124	66	–	–

#### **Parkscheine/Durchfahrtsberechtigungen**

Die Klubs stellen 35 der entsprechenden Durchfahrtsscheine pro Free-TV-Spiel sowie zehn (1. und 2. Hauptrunde) beziehungsweise zwölf (Achtelfinale und Viertelfinale) der entsprechenden Durchfahrtsscheine zur Verfügung.

#### **Prozedere Zukaufskarten mit/ohne Hospitality**

Die Klubs stellen Infront auf Anfrage, die bis spätestens sieben Tage nach der zeitgenauen Ansetzung der Spiele erfolgt sein muss, zur Weitergabe an die DFB-Pokalpartner weitere, wie in den Tabellen dargestellt, zusammenhängende Tribünenkarten zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung.

Die Koordination und Umsetzung der oben genannten Kontingente wird von Infront übernommen.



#### 4.2.2 Eintrittskarten und Hospitality-Tickets für TV-Partner

Im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen des DFB mit den TV-Partnern des DFB-Pokals stellt der

Heimverein die nachfolgenden Ticketkontingente kostenfrei zur Verfügung.

##### **Free-TV-Spiele**

##### **Pay-TV-Spiele**

	Kat. 1/Kat. 2	Hospitality	Kat. 1/Kat. 2	Hospitality
1. Hauptrunde	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4
2. Hauptrunde	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4
Achtelfinale	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4
Viertelfinale	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4	SportA: 8 Sky: 10	SportA: 4 Sky: 4
Halbfinale	Sky: 10	SportA: 25 Sky: 4	-	-

##### **SportA (ARD)**

Die Klubs stellen SportA die Hospitality-Karten inklusive Parkplatzberechtigung zur Verfügung, sofern SportA diese spätestens eine Woche nach der jeweiligen zeitgenauen Terminierung beim DFB abruft.

##### **Sky Deutschland**

Die Klubs stellen Sky Deutschland die Hospitality-Tickets (inklusive kostenfreier VIP-Parkplatzberechtigung) durch Hinterlegung an der jeweiligen Spielstätte zur Verfügung. Auf gesonderten Wunsch sind diese mindestens eine Woche im Voraus Sky Deutschland zuzusenden.

Auf gesonderte Anfrage bis spätestens 14 Tage vor dem Spieltermin und nach Verfügbarkeit erhält Sky Deutschland Zugriff auf weitere Kategorie-1-Kaufkarten.

#### 4.2.3 Eintrittskarten für Gastvereine

- 10 % der Sitzplatzkarten, hiervon bei Heimspielen im DFB-Pokal von Mannschaften der Bundesliga mindestens 100 Sponsorenkarten und von Mannschaften der 2. Bundesliga mindestens 30 Sponsorenkarten sowie 10 % der Stehplatzkarten sind bis zwei Wochen vor dem offiziellen Spieltermin für den Gastverein zu reservieren.
- Falls keine Stehplätze im Gastbereich vorhanden sind: Reservierung von mindestens 600 Karten anderer Platzarten.
- 10 % der in dem Stadion vorhandenen und entsprechend der jeweiligen Bedürfnisse ausgestatteten Sonderplätze für Menschen mit Behinderung (z.B.

Plätze für Rollstuhlfahrer, Seh- oder Hörgeschädigte) sind dem Gastverein zur Verfügung zu stellen.

- Der Zuschauer der Gastmannschaft darf bei der Preisgestaltung nicht schlechter gestellt werden als der Zuschauer der Heimmannschaft.
- Die Eintrittspreise sind im Vorfeld mit der Gastmannschaft abzustimmen und der spielleitenden Stelle zu melden.
- Die Gastvereine erhalten fünf Ehrenkarten für nebeneinanderliegende Plätze aus der 1. Kategorie und zehn weitere Ehrenkarten aus der 2. Kategorie sowie drei Durchfahrtsscheine.
- Der Heimverein muss die etwaige Ausgabe von weiteren Freikarten mit dem Gastverein und dem DFB bereits im Vorfeld abstimmen.

#### 4.2.4 Eintrittskarten für den DFB

- Fünf Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang mit ungehinderter Sicht zum Spielfeld und zu den Ersatzspielerbänken auf Höhe der Mittellinie sowie vier Durchfahrtsscheine sind dem DFB zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus sind fünf weitere Tickets derselben Kategorie bis 48 Stunden vor dem Anpfiff auf Anfrage dem DFB zur Verfügung zu stellen. Sofern der DFB diese Tickets nicht abruft, sind diese für den freien Verkauf freigegeben.
- Zukaufskarten: Die Klubs stellen dem DFB auf Anfrage, die bis spätestens 14 Tage nach der Auslosung erfolgt sein muss, maximal zehn weitere Tickets mit Hospitality-Zugang sowie entsprechende Durchfahrtsscheine zum ausgewiesenen Kaufpreis zur Verfügung.



- Bei Bedarf ist dem DFB ebenfalls ein entsprechendes Kontingent an sonstigen Kaufkarten zur Verfügung zu stellen. Der DFB wird auch hier etwaigen Bedarf frühzeitig anmelden.
- Ab der 2. Hauptrunde sind je zwei Eintrittskarten und Parkausweise für Chaperons gemäß 1.5 dieser Durchführungsbestimmungen zu überlassen.

#### 4.2.5 Eintrittskarten für den Regional- und den Landesverband des Heimvereins

- Jeweils fünf Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang sind dem Regional- und dem Landesverband des Heimvereins zur Verfügung zu stellen.

#### **Schiedsrichterkarten**

- Für jedes Spiel sind bis zu 300 Freikarten, möglichst Sitzplätze, für Schiedsrichter bereitzustellen. Die Ausgabe dieser Karten übernimmt der zuständige Landesverband an einer besonderen Kasse für Schiedsrichter.

#### 4.2.6 Ausnahmen

Darüber hinausgehende Regelungen über die Ausgabe von Frei-, Ehren- und Pressekarten bedürfen der Zustimmung des DFB und sind mit dem Gastverein abzustimmen.

### **4.3 Akkreditierungen**

#### 4.3.1 DFB (Match-Delegierte siehe Ziffer 10)

Der DFB erhält durch den Heimverein rechtzeitig mindestens zwei Akkreditierungen für alle Stadionbereiche für die DFB-Pokal Match-Delegierten. Die Akkreditierungen sind im Vorfeld des Spielterms postalisch an den DFB zu versenden.

Über etwaigen weiteren Bedarf an Akkreditierungen zur Abwicklung des Spiels wird der DFB den Klub rechtzeitig informieren.

#### 4.3.2 Infront

Infront wird die Klubs über den Bedarf an Akkreditierungen und über die benötigte Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der Zentralvermarktung der Marketingrechte verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren. Die Klubs sind verpflichtet, Infront die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

#### 4.3.3 Sportcast

Sportcast wird die Klubs über den Bedarf sowie über die Qualität der Akkreditierungen zur Wahrnehmung der mit der TV-Produktion verbundenen Aufgaben am Spieltag informieren. Die Klubs sind verpflichtet, die angeforderte Anzahl an Akkreditierungen Sportcast rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

### **4.4 Abläufe am Spieltag**

#### 4.4.1 Anstoßzeiten

Die DFB-Pokalspiele sind pünktlich zu den veröffentlichten Anstoßzeiten zu beginnen. Dies ist insbesondere aufgrund der Live-Übertragung aller Spiele und der TV-Live-Konferenz von hoher Bedeutung. Die veranstaltenden Klubs haben bei ihren organisatorischen Maßnahmen zu beachten, dass ein verspäteter Spielbeginn (zum Beispiel wegen starken Andrangs vor den Stadiontoren) nicht möglich ist. Anderslautende Meldungen der Schiedsrichter werden dem Kontrollausschuss des DFB zugeleitet.

Ausnahmsweise ist ein verspäteter Spielbeginn möglich, wenn die Polizei oder zuständige Sicherheitsbehörde den Schiedsrichter entsprechend anweist. Dies ist auf dem Spielbericht zu vermerken beziehungsweise von der anordnenden Stelle schriftlich zu bestätigen.

#### 4.4.2 Spielbericht Online

Alle Spielberichte werden über das Spielbericht-Online-System abgewickelt. Kommt es zu einem Ausfall des Online-Systems ist der herkömmliche Spielbericht zu erstellen. Die Nacherfassung wird später durch die spielleitende Stelle erfolgen.

Nach § 28 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sind die Klubs verpflichtet, nach dem Spiel den Spielbericht durch einen Verantwortlichen einzusehen und online zu bestätigen. Mit der Bestätigung nehmen die Klubs lediglich Kenntnis von den Eintragungen des Schiedsrichters.

Der Spielbericht ist spätestens 75 Minuten vor Spielbeginn abzuschließen.

Die Mannschaftsaufstellung ist sowohl für den DFB-Pokal Match-Delegierten, die Pressevertreter als auch die Gäste in den Hospitality-Bereichen auf dem vom DFB zur Verfügung gestellten Vordruck auszudrucken und zu verteilen.

Bei Rückfragen steht den Klubs DFB-Medien als Dienstleister direkt zur Verfügung.

#### 4.4.3 DFB-Pokal-Hymne

Der DFB stellt den jeweiligen Heimvereinen aller Spiele die DFB-Pokal-Hymne zur Verfügung, die beim Einlaufen der Mannschaften (wenn die Mannschaften das Spielfeld betreten) zu spielen ist.

Die DFB-Pokal-Hymne wird in unterschiedlichen Längen zur Verfügung gestellt. Die entsprechende Version ist je nach Stadiongegebenheiten auszuwählen.

#### 4.4.4 Einlauf der Mannschaften

Bei allen Spielen wird ein einheitliches Einlauf-Prozedere (analog Spielen in UEFA-Wettbewerben) inklusive Shakeshands der Mannschaften umgesetzt.



Es ist eine Muster-Vorlage enthalten, welche vom jeweiligen DFB-Pokal Match-Delegierten im Vorfeld auf die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasst wird. Die Heimvereine sind angehalten, die Vorlage in den Mannschafts- sowie Schiedsrichterkabinen auszuhängen. Der DFB-Match-Delegierte unterstützt und koordiniert die Umsetzung des Einlaufens am Spieltag.

#### 4.4.5 DFB-Pokal-Mittelkreisaufleger (nur Free-TV-Spiele)

Bei allen Free-TV-Live-Spielen kommt ein Mittelkreisaufleger mit dem DFB-Pokal-Logo zum Einsatz. Der Heimverein hat dafür Sorge zu tragen, dass der Mittelkreisaufleger vor Beginn des Spiels (wenn möglich mit Stadionöffnung), in der Halbzeit und nach dem Spiel liegt. Die Wegnahme des Mittelkreisauflegers erfolgt während der Platzwahl, unmittelbar im Anschluss an das Shakehand-Prozedere.

Der Heimverein stellt für das Auflegen und die Wegnahme mindestens 12 bis 16 Personen zur Verfügung. In der Regel werden hierfür Jugendspieler des Heimvereins eingebunden, welche mindestens der U 17-Mannschaft angehören sollten.

#### 4.4.6 Statistiken

Der DFB stellt unmittelbar nach jedem Spiel dem Heimverein ausgewählte Statistiken digital zur Verfügung. Der jeweilige Heimverein wird gebeten, diese Statistiken auf dem vom DFB zur Verfügung gestellten Vordruck an Medienvertreter sowie Gäste in den Hospitality-Bereichen zu verteilen.

### **4.5 Organisation im Innenraum**

#### 4.5.1 Coaching Zone und Aufenthalt im Innenraum

Die Schiedsrichter sind angewiesen, darauf zu achten, dass sich Trainer, Arzt, Mannschaftsverantwortliche, Masseure und Auswechselspieler während des Spieles nicht am Spielfeldrand aufhalten.

Die FIFA erlaubt in den Bestimmungen für die Technische Zone, dass jeweils nur eine Person von der Technischen Zone aus Anweisungen geben darf. Die Technische Zone erstreckt sich auf jeder Seite 1 m über die Breite des Sitzbereichs hinaus und bis 1 m an die Seitenlinie heran.

Nicht auf der Ersatzspielerbank Platz nehmen dürfen Personen, denen durch Entscheidung der Rechtsorgane des DFB oder seiner Mitgliedsverbände die Ausbildungserlaubnis entzogen oder die Fähigkeit, Funktionen auszuüben, aberkannt oder als Spieler eine Sperre auferlegt worden ist. Entsprechendes gilt für vorgesperzte und für nach zwei Verwarnungen (Gelb/Rot) ausgeschlossene Spieler.

Im Übrigen wird auf § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung verwiesen.

#### 4.5.2 Platzierung der Bänke im Innenraum

Gemäß § 23 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung sollen in mindestens 5 m Abstand

vom Spielfeldrand, und zwar an der Seite des Spielfeldes in Höhe der Mittellinie, je zwei Bänke für Trainer, Masseure, Sportarzt, Mannschaftsbetreuer und die Auswechselspieler aufgestellt werden.

Für den Trainer und seinen Assistenten können besondere Sitzgelegenheiten neben den Spielerbänken aufgestellt werden. Die Höchstzahl der Personen innerhalb der Technischen Zone bleibt dabei unverändert.

#### 4.5.3 Aufwärmbereiche

Die Aufwärmbereiche befinden sich grundsätzlich hinter dem eigenen Tor, auf der dem Schiedsrichter-Assistenten gegenüberliegenden Seite, wo dies nicht möglich ist, hinter Schiedsrichter-Assistent 1. Die endgültige Entscheidung trifft der Schiedsrichter aufgrund der örtlichen Gegebenheiten.

### **4.6 Auswechseltafel**

Beim Auswechselvorgang sowie zur Anzeige der Nachspielzeit ist zwingend eine Nummerntafel zu verwenden. Diese muss erkennbar machen, welcher Spieler das Spielfeld verlässt und welcher Spieler neu zum Einsatz kommt. Die Auswechseltafel muss elektronisch sein und zwingend mindestens jeweils zwei Freiflächen zur Anbringung des Sponsoren- schriftzugs (siehe 6.3.5) aufweisen.

### **4.7 Leistungen für den DFB / Gewinnspiele**

#### 4.7.1 Verpflichtung zur Ausstrahlung eines DFB-Spots

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs sind verpflichtet, im Rahmen ihrer Heimspiele auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) einen DFB-Spot des DFB auszustrahlen. Der DFB wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung stellen. Dieser Spot ist mindestens einmal unmittelbar vor dem Einlaufen der Mannschaften, einmal in der Halbzeit sowie einmal unmittelbar nach Spielende abzuspielen.

#### Verpflichtung zur Überlassung einer Anzeige im Stadionheft

Der DFB erhält das Recht auf eine vollseitige, nach Möglichkeit farbige Anzeige in einem gegebenenfalls für ein Pokalspiel produziertes Stadionmagazin/-programm des Heimvereins. Der DFB wird diese Anzeige den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

#### 4.7.2 Online und Social Media

Zur Bewerbung der DFB-Pokal-App und der DFB-Social-Media-Kanäle werden Trikots der Vereine, deren

Spiele im Free-TV live übertragen werden, im Rahmen von Mitmach-Gewinnspielen verlost. Die Vereine senden je ein von der gesamten Mannschaft unterschriebenes, aktuelles Trikot bis 14 Tage vor Beginn des Spiels an den DFB.

## 5. MARKE DFB-POKAL

### 5.1 Das Logo

Für den DFB sind unter anderem folgende Marken beim Deutschen Patent- und Markenamt eingetragen:

- Vereinspokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wortmarke)
- DFB-Pokal (Wort-Bild-Marke)

Eine Nutzung der Marken des DFB darf nur in Abstimmung und nach vorheriger Genehmigung durch den DFB erfolgen.



**DFB-POKAL**

**Wort-Bild-Marke Pokal**



**Bildmarke Pokal**



**Formmarke Pokal**

### 5.2 Offizielle Begriffe

Um eine einheitliche Verwendung der Begriffe rund um den DFB-Pokal sicherzustellen, sind die Klubs verpflichtet, im Rahmen der Berichterstattung die nachfolgenden Begriffe einheitlich zu verwenden:

- DFB-Pokal
- DFB-Pokalspiel
- DFB-Pokal 1. Hauptrunde
- DFB-Pokal 2. Hauptrunde
- DFB-Pokal Achtelfinale
- DFB-Pokal Viertelfinale
- DFB-Pokal Halbfinale
- DFB-Pokalfinale
- DFB-Pokalsieger
- DFB-Pokal Auslosung
- DFB-Pokal Match-Delegierter
- DFB-Pokalpartner

Insbesondere ist auf den korrekten Gebrauch der Interpunktions zu achten.

### 5.3 Richtlinien Anwendungsmöglichkeiten

Die Anwendungen der Marken des DFB-Pokals sind für einzelne Bereiche vorgeschrieben beziehungsweise erwünscht und werden in den unten aufgeführten Punkten im Detail festgehalten. Eine redaktionelle Verwendung (Publikationen, Internet etc.) ist grundsätzlich unter Beachtung des Styleguides und ohne vorherige Zustimmung erlaubt. Eine kommerzielle Verwendung ist ohne vorherige Zustimmung durch den DFB ausdrücklich ausgeschlossen. Die genauen Verwendungsregeln für die unterschiedlichen Verwendergruppen und eventuelle Ausnahmen von diesem Grundsatz sind in den DFB-Pokal-Guidelines sowie Kapitel 5.4 (Merchandising) definiert.

Jedem teilnehmenden Verein werden der Styleguide sowie die Marken des DFB-Pokals (druckfähige EPS) zur Verfügung gestellt.

Zum Download stehen alle Dokumente auf der entsprechenden Plattform:

URL: [https://dfb.folderflex.com/sharefolder/DFB/DFB-Pokal\\_2017-2018](https://dfb.folderflex.com/sharefolder/DFB/DFB-Pokal_2017-2018)

Passwort: DFBP@2018

Für das DFB-Pokalfinale gelten weitere umfangreiche Anwendungsrichtlinien, die den Teilnehmern rechtzeitig im Vorfeld überlassen werden.



### 5.3.1 Stadion / Venue Dressing

Im Stadioninnenraum wird von einem durch Infront zu beauftragenden Dienstleister ein Branding für die im Kameraschwenkbereich relevanten Bereiche angebracht (siehe 6.4).

### 5.3.2 Spielkleidung

Auf der Spielkleidung ist verpflichtend ein Ärmellogo des DFB-Pokals auf dem rechten Ärmel und ein Logo für den Ärmelsponsor „Volkswagen“ auf dem linken Ärmel aufzubringen (siehe 1.6 und 6.3).

### 5.3.3 Videowand/Würfel/Fan-TV

Sind im Stadion eine oder mehrere Videowände vorhanden, so muss die vom DFB zur Verfügung gestellte Grafik über die Dauer des Spiels genutzt werden. Diese Grafik ist für die Spielstandsanzeige und sonstigen spielbezogenen Einblendungen (Ein-/Auswechlungen, persönliche Strafen, Zuschauerzahl etc.) zu verwenden und kann bei Bedarf mit Vereinslogos und/oder sonstigen grafischen Elementen individualisiert werden.

Kann die vom DFB zur Verfügung gestellte Grafik nicht verwendet werden, so ist die Einbindung des DFB-Pokal-Logos verbindlich. Das Logo ist dauerhaft auf der Videowand einzublenden. Bei Bedarf kann das DFB-Pokal-Logo als animierte Datei heruntergeladen werden.

Grundsätzlich ist die Verwendung der Videowände gestattet, sofern bei deren Einsatz der sportliche Verlauf des Spiels nicht beeinträchtigt wird und Spieler und Schiedsrichter/-Assistenten nicht gestört oder irritiert werden. Gemäß der generellen Werbefreiheit und der durch den DFB zentral vermarkten Marketingrechte (Absatz 6 dieses Reglements) bedürfen Einblendungen/Presentings/etc. der ausdrücklichen Zustimmung des DFB/Infronts.

Die Live-Übertragung von Spielbildern der aktuellen Begegnung ist verboten. Ausnahmen sind von der DFB-Zentralverwaltung zu genehmigen.

### 5.3.4 Drucksachen

Auf sämtlichen Drucksachen zum jeweiligen DFB-Pokalspiel ist das DFB-Pokal-Logo zu integrieren.

Verpflichtend ist die Verwendung des DFB-Pokal-Logos auf folgenden Objekten:

- Ankündigungsplakate
- Stadionzeitung
- Tickets

Eine Verwendung auf allen anderen Drucksachen (zum Beispiel Parkschein, Menükarte etc.) ist erwünscht.

### 5.3.5 Digitale Plattformen des Vereins

Auf der Vereins-Homepage ist das DFB-Pokal-Logo im entsprechenden Wettbewerbsbereich zu integrieren. Des Weiteren sollte das Logo auch in den wettbewerbsrelevanten Beiträgen auf den Social-Media-Plattformen des Vereins integriert werden.

## **5.4 Merchandising (Fanartikel) und Lizenzen**

Der DFB entwickelt ein eigenes Merchandising und Lizenzprodukteportfolio (Programm), um den Wettbewerb und die Marke DFB-Pokal zu stärken und die bestehenden Partnerschaften auf Produktebene zu verlängern und sichtbar zu machen.

Die Vorteile für die Klubs sind:

- zusätzliche Einnahmen;
- die Gelegenheit, die DFB-Pokal-Marken ebenfalls zu vermarkten;
- die Verhinderung und Einschränkung, dass nicht offizielle Artikel durch Drittanbieter vertrieben werden.

Der DFB konzentriert sich bei der kommerziellen Umsetzung des Merchandising und Lizenzproduktportfolios für den DFB-Pokal auf eine limitierte Anzahl an Produktkategorien.

### 5.4.1 Merchandising und Lizenzprodukte

Im Falle der Einräumung von Nutzungsrechten an den DFB-Pokal-Marken zur kommerziellen Produktvermarktung hat der Lizenznehmer (Produzent) das Recht, die Artikel als offizielle DFB-Pokal-Produkte zu produzieren, zu kennzeichnen und entsprechend zu vertreiben. Die offiziellen DFB-Pokal-Produkte spiegeln dabei die hohe Wertigkeit der Marke DFB-Pokal und des Wettbewerbs wider.

### 5.4.2 Co-branded Merchandising und Lizenzprodukte

Sollten sich der DFB und ein Verein auf eine Zusammenarbeit im Bereich Merchandising und Lizenzen einigen, können beide Parteien sogenannte offizielle Co-branded Produkte kommerziell vermarkten und die Produkte auch als offizielle DFB-Pokal-Produkte kennzeichnen.

Unter Co-branded Merchandising und Lizenzprodukten sind folgende drei Varianten zu verstehen:

- Individuelle Produkte; Artikel mit dem DFB-Pokal-Logo und dem jeweiligen Vereinslogo,
- Sammelprodukte; Artikel mit mehreren Vereinslogos (dazu zählen auch Produkte von zwei Vereinen die im Wettbewerb aufeinandertreffen; zum Beispiel Spieltagsschal mit DFB-Pokal-Logo und Vereinslogo),

- Finalisten/DFB-Pokalsieger;

Der DFB und entsprechende Vereine schließen eine Vereinbarung über die Nutzung der jeweiligen Logos, wobei den Vereinen das Recht gewährt wird, die DFB-Pokal-Marken für ein ausgewähltes Produktsortiment zu verwenden (zeitlich begrenzt) sowie der DFB das Recht erhält, die Vereinslogos für ein ausgewähltes Produktsortiment zu nutzen, immer im Bezug/im Zusammenhang auf das DFB-Pokalfinale.

Jede kommerzielle Produktnutzung (Verkauf, Giveaways/Streuartikel, Partner-Promotion etc.) unter der Verwendung von DFB-Pokal-Marken ist nur nach Freigabe durch den DFB zulässig.

Die teilnehmenden Vereine sind verpflichtet, dem DFB die folgenden Angaben über die Lizenzprodukte zu machen:

- Artikel,
- Gestaltung der Artikel,
- gesamte Produktionsmenge.

Ein eigenes Lizenzprogramm ist nicht zulässig. Der Vertrieb dieser Produkte ist ausschließlich über die vereinseigenen Fanshops zulässig.

Mit der gemeinsamen Umsetzung eines Co-branded Merchandising und Lizenzportfolios sollen zusätzliche Einnahmen für die teilnehmenden Vereine generiert als auch der Wettbewerb DFB-Pokal durch einen ganzheitlichen Markenauftritt gestärkt werden.

In diesem Zusammenhang ist es den teilnehmenden Vereinen nicht erlaubt, die eingetragenen DFB-Pokal-Marken ohne schriftliche Freigabe für die Produktion und den Vertrieb (in Eigenregie oder durch Dritte) von Merchandising und Lizenzprodukten zu verwenden.

Für das DFB-Pokalfinale gelten weitere umfangreiche Anwendungsrichtlinien, die den Teilnehmern rechtzeitig im Vorfeld überlassen werden.

Der DFB wird den Vereinen auf Anfrage weitere Informationen zur Verfügung stellen.

## 6. ZENTRALE VERMARKTUNG DER MARKETINGRECHTE (INKLUSIVE BANDENWERBERECHTE)

### 6.1 Allgemeines

Die teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber müssen die Vorgaben dieses Reglements, die Durchführungsbestimmungen und die DFB-Spielordnung einhalten.

### 6.2 DFB-Vermarktungspartner/Dienstleister

Für die Spielzeiten 2016/2017 bis 2018/2019 hat der DFB die Infront Sports & Media AG mit der Vermarkt-

tung der Marketingrechte (inklusive Bandenwerberechte) beauftragt. Die Mitarbeiter von Infront Sports & Media AG sowie deren Dienstleister arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

### 6.3 DFB-Vermarktungskonzept und DFB-Pokalpartner („Sponsoren“)

Das vom DFB vorgegebene Vermarktungskonzept mit derzeit sechs exklusiven Pokalpartnern überträgt vollständig und ausschließlich die Rechte zur Vergabe und Nutzung von Werbeflächen und Marketingrechten/Sponsorenaktivierungen anlässlich sämtlicher Spiele um den DFB-Vereinspokal der Herren.

Die sechs exklusiven DFB-Pokalpartner mit ihren Produktkategorien sind:



Volkswagen AG (Automobil)



ERGO Versicherungen  
(Versicherungen, Krankenkassen, Bausparen)



Deutsche Post AG (Postdienstleistungen)



Bitburger Braugruppe  
(Bier, Biermischgetränke und  
alkoholfreie Erfrischungsgetränke  
auf Gersten- und/oder Malzbasis)



Engelbert Strauss  
(Berufsbekleidung und Arbeitsschutz)



TARGOBANK (Finanzdienstleistungen)

Folgende Werbeflächen und Marketingrechte sind dabei umfasst:

- Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen (vergleiche Bandenplan)
- Super-Flash-Interviewwände auf dem Spielfeld
- Interviewwände in der Flash- und Mixed Zone
- Pressekonferenz-Rückwände im Stadion
- Werbeflächen auf der Auswechseltafel
- Werbeflächen an den Trainer- und Spielerbänken
- Ärmelwerbung
- Promotion-Aktionen im Stadion
- Einlaufkinder („Escort Kids“)
- Münz- oder Balltragekind
- Pokalheld des Spiels „Man of the Match“
- „Behind the scenes“-Tour (nur bei Free-TV-Spielen)
- Fan-Reporter
- Ausschank- und Ausstattungsrecht
- Trailer und Werbeclips auf den Videowänden/ Stadion-TV
- Eintrittskarten und Hospitality-Tickets
- Die offizielle DFB-Pokal-App
- Drucksachen am Spieltag

#### 6.3.1 Bandenwerbung an den zu erstellenden Spielfeldabgrenzungen

Infront wird auf seine Kosten die von ihm zur Verfügung gestellten Bandensysteme im Stadion aufzubauen. Die technischen Anforderungen, wie zum Beispiel Stromversorgung, sind vom Heimverein kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

#### 6.3.2 Super-Flash-Interviewwände auf dem Spielfeld

Alle von ARD und Sky direkt nach Spielende am Spielfeldrand durchgeführten Interviews (sogenannte Super-Flash-Interviews) sind verpflichtend vor den von Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interviewwänden durchzuführen. Der DFB-Pokal Match-Delegierte ist zusammen mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast für die Positionierung zuständig.

#### 6.3.3 Interviewwände in der Flash- und Mixed Zone

Alle weiteren nach Spielende durchgeführten Interviews in der Flash- und Mixed Zone im Stadioninnenraum sind verpflichtend vor den von Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Interviewwänden durchzuführen.

#### 6.3.4 Pressekonferenz-Rückwände im Stadion

Die Pressekonferenz mit den beiden Trainern nach Spielende im Pressekonferenzraum ist verpflichtend vor den von Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Pressekonferenz-Rückwänden durchzuführen. Gleiches gilt für die Pressekonferenz des Heimvereins am Vortag des Spiels.

#### 6.3.5 Werbeflächen auf den Auswechseltafeln

Der DFB-Pokalpartner ERGO hat das Recht, bei allen DFB-Pokalspielen die verwertbaren Flächen auf den Auswechseltafeln zu verwenden. Für die Umsetzung ist Infront zusammen mit dem DFB-Pokal Match-Delegierten zuständig. Sollte ERGO von diesem Recht bei einzelnen Spielen nicht Gebrauch machen, fällt die Fläche an den DFB für nicht kommerzielle Zwecke (zum Beispiel DFB-Pokal-App) zurück.

#### 6.3.6 Werbeflächen auf den Trainerbänken

Der DFB-Pokalpartner TARGOBANK hat das Recht, dass beide Trainer- und Spielerbänke bei den Free-TV-Spielen mit dem Logo und dem Look-and-Feel der TARGOBANK versehen werden. Bei den Pay-TV-Spielen verbleibt das Recht zur nicht-kommerziellen Nutzung (zum Beispiel DFB-Pokal-App) beim DFB.

#### 6.3.7 Ärmelwerbung

Der DFB-Pokalpartner VW hat das Recht, bei sämtlichen DFB-Pokalspielen die Werbefläche auf dem linken Ärmel aller Spielertrikots mit dem VW-Logo zu besetzen und somit zu nutzen. Die VW-Ärmellogos werden den Klubs rechtzeitig zum Anbringen auf den Trikots zugesandt.



### 6.3.8 Promotion-Aktionen im Stadion beziehungsweise Stadionumfeld

Die DFB-Pokalpartner haben grundsätzlich das Recht, Promotion-Aktionen in den Stadien beziehungsweise im Stadionumfeld durchzuführen. Der DFB/Infront wird den Klubs umgehend nach der Auslosung mitteilen, ob und in welchem Umfang für welchen Austragungsort und von welchem DFB-Pokalpartner Interesse an einer Promotion-Aktion besteht. Die Umsetzung wird über Infront gewährleistet. Die Klubs/Stadionbetreiber stellen auf Anfrage entsprechende Flächen kostenfrei zur Verfügung.

### 6.3.9 Einlaufkinder („Escort Kids“)

VW hat das Recht, bei DFB-Pokalspielen eine „Player Escorte“ für die Auswärtsmannschaft mit elf Kindern zu veranlassen. VW ist berechtigt, die Auswahl und Bereitstellung der Einlaufkinder durchzuführen und diese Auswahl werblich zu aktivieren. Die Organisation und Durchführung vor Ort wird durch Infront sichergestellt. Für alle 22 Kinder (auch diejenigen, die das Heimteam begleiten) ist vorgesehen, dass eine einheitliche Oberteil-Bekleidung getragen wird, die von Infront zur Verfügung gestellt wird. Die Koordination wird von Infront zusammen mit dem DFB-Pokal Match-Delegierten in enger Abstimmung mit dem Heimverein übernommen. Der Klub/Stadionbetreiber stellt dem DFB/Infront hierfür einen Umkleideraum im Stadion zur Verfügung. Sollte VW bei einzelnen Spielen von diesem Recht keinen Gebrauch machen, stimmt sich der Klub mit dem DFB/Infront über die alternative Vorgehensweise ab. Der Verein kann der Nutzung des Rechts durch VW widersprechen, wenn er dieses Recht („Player Escorte“ für die Auswärtsmannschaft) im Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Durchführungsbestimmungen vergeben hat; eine später erfolgende Verlängerung einer solchen Vereinbarung mit einem Dritten berechtigt nicht zum Widerspruch.

### 6.3.10 Münz- oder Balltragekind

Der DFB-Pokalpartner ERGO Versicherungen hat das Recht, pro Saison entweder ein sogenanntes Münzkind oder ein sogenanntes Balltragekind zu stellen, welches dem Schiedsrichter vor dem Anpfiff die Münze zur Bestimmung der Seitenwahl oder den offiziellen Spielball überreicht. ERGO Versicherungen ist berechtigt, die Auswahl und Bereitstellung des Kindes durchzuführen und diese Auswahl werblich zu aktivieren. Die Koordination wird von Infront zusammen mit dem DFB-Pokal Match-Delegierten übernommen. Der Klub/Stadionbetreiber stellt dem DFB/Infront den oben erwähnten Umkleideraum im Stadion zur Verfügung.

### 6.3.11 Pokalheld des Spiels („Man of the Match“)

Der DFB-Pokalpartner VW AG hat das Recht, eine Wahl des sogenannten Pokalhelden des Spiels bei jedem DFB-Pokalspiel werblich zu aktivieren. Diese Wahl wird auf den offiziellen DFB-Pokal-Plattformen (Online-Voting auf der offiziellen DFB-Pokal-App) durchgeführt. Bei Free-TV-Spielen soll im jeweiligen Stadion des betreffenden DFB-Pokalspiels zusätzlich ein entsprechendes Interview vor einer speziellen „Man of the Match“-Interviewrückwand durchgeführt werden. Die Koordination wird vom Vermarktungspartner des DFB zusammen mit dem DFB-Pokal Match-Delegierten und dem jeweiligen Pressesprecher des Klubs übernommen. Die Klubs mit ihren Medienverantwortlichen stellen sicher, dass der ausgewählte Spieler für dieses Interview zur Verfügung steht.

### 6.3.12 „Behind the scenes“-Tour (nur bei Free-TV-Spielen)

Der DFB-Pokalpartner TARGOBANK hat das Recht, bei jedem Free-TV-Spiel für zwei Personen eine „Behind the scenes“-Tour (Stadionführung, TV Compound, Mixed Zone etc.) vorzunehmen. Diese wird rechtzeitig vor Spielbeginn beendet sein. Die Koordination wird von Infront zusammen mit dem DFB-Pokal Match-Delegierten übernommen. Bei Pay-TV-Spielen behält sich der DFB das Recht zur Aktivierung (zum Beispiel für die DFB-Pokal-App) vor. Der Zugang zu allen Bereichen im und um das Stadion wird vom Klub/Stadionbetreiber gewährleistet.

### 6.3.13 Der „Fan-Reporter“

Der DFB-Pokalpartner Bitburger hat das Recht, eine Person für den Pressebereich zur digitalen Aktivierung („Fan-Reporter“) zu akkreditieren. Die Koordination wird von Infront zusammen mit dem DFB-Pokal Match-Delegierten übernommen.

### 6.3.14 Ausschank- und Ausstattungsrechte

Die Bitburger Braugruppe hat vorbehaltlich der Zustimmung des Heimvereins beziehungsweise des Rechthealters bei allen DFB-Pokalspielen das Recht, im vom Klub als Veranstalter kontrollierten Bereich ausschenken zu dürfen. Bitburger wird innerhalb von fünf Werktagen nach offizieller Bekanntgabe der Begegnungen dem Heimverein und dem DFB mitteilen, bei welchen Spielen vom Liefer- und Ausschankrecht Gebrauch gemacht werden soll. Für den Fall, dass Bitburger von diesem Ausschankrecht Gebrauch macht, gelten folgende Regeln:



- Bitburger setzt die dafür notwendigen Umsetzungsmaßnahmen um und bezahlt diese (zum Beispiel Reinigungskosten der Leitungen);
- Der Stadion-Caterer bezieht das Bier von Bitburger zu einem marktüblichen Einkaufspreis;
- sämtliche aus dem Verkauf der Bitburger-Produkte erzielten Einnahmen verbleiben beim Stadion-Caterer.

Erteilt der Klub beziehungsweise Rechtehalter die Zustimmung nicht, hat Bitburger, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, das Recht, im Stadionumlauf sogenannte „Markeninseln“, die zur werblichen und vertrieblichen Darstellung dienen, zu platzieren; der Klub bemüht sich, die Platzierung von Markeninseln zu ermöglichen. Deren Dimensionen können, je nach örtlichen Gegebenheiten und abhängig von Auflagen des jeweiligen Vereins, variieren. Die Kosten für die Markeninsel, den Ausschank, Reinigung sowie die Rückführung in den Originalzustand des POS trägt Bitburger.

Die Bitburger Braugruppe hat im Hinblick darauf, dass ihr Logo auf der Presse- und Medienkonferenzrückwand abgebildet ist, auch das Recht zur medienvirksamen Platzierung von Bitburger Produkten (0,33-l-Flaschen) auf dem Podium der offiziellen Presse- und Medienkonferenz. Die Klubs stellen sicher, dass keine Getränke Dritter auf dem Podium zu sehen sind. Die Koordination und Umsetzung wird von Infront übernommen.

#### 6.3.15 DFB-Pokal-Trailer und DFB-Pokalpartner-Werbeclips im Stadion-TV

Infront hat das Recht, die im jeweiligen Stadion vorhandenen technischen Einrichtungen, sofern vorhanden (zum Beispiel Video-Projektionswürfel oder Videowände), zu nutzen. Den DFB-Pokalpartnern werden während des Zeitraums von 30 Minuten vor dem Spiel drei (3) Minuten, während der Halbzeit drei (3) Minuten, zwischen der regulären Spielzeit und der Verlängerung eine (1) Minute sowie während des Zeitraums von 15 Minuten im Anschluss an das Ende des jeweiligen Spiels im Umfang von drei (3) Minuten Werbeclips der DFB-Pokalpartner eingeräumt.

Zudem werden die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs im Rahmen ihrer Heimspiele auf den Videowänden mindestens drei Mal (unmittelbar vor dem Anstoß, in der Halbzeitpause und unmittelbar nach Spielende) den DFB-Pokal-Trailer mit den Logos der DFB-Pokalpartner abspielen.

Der DFB und Infront werden die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern beziehungsweise zur Verfügung stellen. Die Koordination und Umsetzung wird von Infront übernommen.

#### 6.3.16 Die offizielle DFB-Pokal-App

Zur Spielzeit 2016/2017 hat der DFB die offizielle DFB-Pokal-App veröffentlicht. Diese soll als erste Anlaufstelle für alle DFB-Pokal-Interessierten dienen und die Marke DFB-Pokal weiter fördern und stärken.

Einige Funktionen der offiziellen DFB-Pokal-App im Überblick:

- Aktuelle News und Spielberichte
- Matchcenter mit Live-Scores und Live-Statistiken
- Exklusive Fotos und packende Video-Highlights
- Interaktives Gamecenter
- Fan Voting des „Man of the Match“
- Social-Media-Integration
- Redaktioneller Live-Ticker
- Location-based Services
- Push notifications

Die offizielle DFB-Pokal-App bietet allen Fußballbegeisterten als digitale Heimat exklusive Inhalte und Services rund um den traditionsreichen DFB-Pokal.

#### **6.4 Werbefreiheit und Clean Stadium**

Der Verein stellt dem DFB das Stadion wie folgt werbefrei zur Verfügung:

Die Werbefreiheit im Stadioninnenraum betrifft alle Werbeflächen und Werbeaussagen, die aus Kamera- sicht und bei einer 360-Grad-Drehung auf dem Anstoßpunkt zu sehen sind.

Bei allen Spielen des DFB-Pokals entfernt der Heimverein sämtliche mobilen Werbeträger (unter anderem transportable Bandensysteme, Softreiter, Cam-Carpets etc.) und stellt die Werbefreiheit der Flash und Mixed Zone, des Pressekonferenzraums sowie den Zugang von den Kabinen in den Stadioninnenraum auf eigene Kosten bis einen Tag vor dem Spiel (10:00 Uhr) sicher.

Infront stellt bei allen Spielen die Werbefreiheit der festinstallierten Werbeträger im Stadioninnenraum sicher. Die Neutralisation des Stadions sowie Gestaltung im DFB-Pokal-Design (inklusive entsprechender Interview-Rücksetzer und Pressekonferenz-Rückwand) erfolgt durch und auf Kosten von Infront.

Die Exklusivitäten (Produktkategorien) der DFB-Pokalpartner sind im Besonderen zu beachten.

Die audiovisuellen und grafischen Inhalte des eigenen Stadionprogramms, Innenraumaktivitäten sowie

Promotion-Aktivitäten und Verteilung von Werbematerial im Stadionumfeld sind nur nach Freigabe durch DFB/Infront möglich.

Es ist darauf zu achten, dass alle Personen (Ordner, Balljungen) die sich im unmittelbaren Umfeld des Spielfelds während des Spiels aufhalten, neutrale Kleidung zu tragen haben.

Weiterhin gilt, dass die der Führungskamera gegenüberliegende Längsseite auf Spielfeldniveau frei von Fan-Bannern zu halten ist. Das Ordnungspersonal im Stadion ist dementsprechend zu informieren.

Ferner wird der Heimverein Infront bestmöglich unterstützen und mit ihm eng zusammenarbeiten.

und in jeder Programm- und Verwertungsform, insbesondere über Internet oder andere Online-Dienste, sowie möglicher Vertragspartner.

Die Einnahmen aus der Verwertung der vorstehend aufgeführten Rechte stehen dem DFB im Rahmen der satzungsrechtlichen, vertraglichen und sonstigen Regelungen zu.

Gemäß § 47 der Durchführungsbestimmungen zur DFB-Spielordnung gilt, dass ausschließlich der DFB berechtigt ist, im Auftrag und für Rechnung der Klubs Verhandlungen über die Übertragung von Spielen durch Fernsehen und Rundfunk zu führen, Verträge abzuschließen und die Vergütung hierfür zu verteilen.

## **6.5 Umsetzung des DFB-Vermarktungskonzepts**

### 6.5.1 Planung, Organisation und Produktion

Nach jeder Auslosung einer Spielrunde werden DFB/Infront die Eignung der Stadien für die Bandenvermarktung unter Berücksichtigung der relevanten DFB- und FIFA-Vorgaben feststellen und bei denjenigen Stadien, für die einschlägige Daten fehlen, eine Stadionbesichtigung vornehmen. Die Besichtigstermine sind mit dem DFB und den Klubs abzustimmen.

### 6.5.2 Ansprechpartner Verein und Infront

Vonseiten Infronts wird dem jeweiligen Heimverein ein zuständiger Ansprechpartner benannt, welcher für Infront für die Umsetzung des DFB-Vermarktungskonzepts verantwortlich ist.

Ebenso ist vom jeweiligen Heimverein ein verantwortlicher Mitarbeiter zu benennen.

## **7.2 Vermarktung Medienrechte und TV-Partner**

Beginnend ab der Spielzeit 2016/2017 (bis zur Spielzeit 2018/2019) wurde ein TV-Vertrag für den DFB-Pokal abgeschlossen. Der DFB hat Vereinbarungen mit ARD und Sky abgeschlossen.

Die Verträge sehen vor, dass die ARD pro Saison neun Live-Spiele im DFB-Pokal (je ein Livespiel in der 1. und 2. Hauptrunde, zwei Live-Spiele im Achtel-/Viertel-/Halbfinale sowie das Finale) überträgt (so genannte Free-TV-Livespiele). Die festgelegten Anstoßzeiten können den beigefügten Tabellen entnommen werden.

Sky überträgt alle 63 Spiele live und in der Konferenz. Ferner sind umfassende Highlight-Berichterstattungen von den Spielen am gleichen Spieltag bei ARD und Sky verabredet (siehe 7.3).

Sky besitzt zusätzlich die exklusiven Verwertungsrechte unter anderem für Sportsbars und die Gastronomie.

Sollte der Rahmenterminkalender es ermöglichen, werden die vier Viertelfinalspiele auf zwei Wochen verteilt (Regelspielplan A). Sollte dies nicht möglich sein, tritt Regelspielplan B in Kraft.

Alle Auslosungen werden von der ARD ausgestrahlt.

## **7.3 Rahmenzeitplan und TV-Konzept (Regelspielplan 2017/2018)**

### 7.3.1 Regelspielplan

Aufgrund der Verabschiedung des Rahmenterminkalenders 2017/2018 durch das DFB-Präsidium kommt von den beiden möglichen Regelspielplänen die nachfolgende Fassung (Regelspielplan B – keine Entzerrung des Viertelfinales auf zwei Wochen) zum Tragen:



## 7.3.2 Übersicht Spieltage und TV-Verwertung in der Spielzeit 2017/2018

Tag	Anzahl der Spiele	Uhrzeit	Sender Pay (Live)	Sender Free
<b>1. Hauptrunde</b>				
Freitag	3	20:45 Uhr	Sky	-
Samstag	9	15:30 Uhr	Sky	ARD
	3	18:30 Uhr	Sky	-
	1	20:45 Uhr	Sky	-
Sonntag	9	15:30 Uhr	Sky	ARD
	3	18:30 Uhr	Sky	-
Montag	3	18:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
<b>2. Hauptrunde</b>				
Dienstag	4	18:30 Uhr	Sky	ARD
	4	20:45 Uhr	Sky	ARD
Mittwoch	4	18:30 Uhr	Sky	ARD
	3	20:45 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
<b>Achtelfinale</b>				
Dienstag	2	18:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
Mittwoch	2	18:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
<b>Viertelfinale</b>				
Dienstag	1	18:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
Mittwoch	1	18:30 Uhr	Sky	ARD
	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
<b>Halbfinale</b>				
Dienstag	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
Mittwoch	1	20:45 Uhr	Sky	ARD (Live)
<b>Finale</b>				
Samstag	1	20:00 Uhr	Sky	ARD (Live)

# DIE WAHRHEIT LIEGT IN DER APP.

HOL' DIR JETZT DIE OFFIZIELLE DFB-POKAL APP!





#### 7.4 DFB-Eigenproduktion des Basissignals

Der DFB nimmt für alle DFB-Pokalspiele die Produktion eines für die mediale Verwertung geeigneten TV-Basissignals selbst vor. Die Live-Produktion erfolgt in fünf unterschiedlichen Kamerastandards, die von ARD und Sky gemeinsam mit dem DFB verabschiedet worden sind.

Es ist zu gewährleisten, dass die für die Produktion des TV-Signals erforderlichen Kameras feste Positionen, gegebenenfalls auf Podesten, im Tribünenbereich und im Innenraum haben. Von allen Kamerapositionen muss jederzeit freie Sicht auf das gesamte Spielfeld vorhanden sein. Die Anzahl der Kameras und Mikrofone kann auf Wunsch der TV-Produktion in Abstimmung mit dem Heimklub unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten erhöht werden. Ebenso kann die Position der Führungskamera auf Wunsch des DFB verändert werden. Bei Einrichtung neuer Kamerapositionen und technischer Neuerungen ist die Zustimmung der DFB-Zentralverwaltung erforderlich. Die für die TV-Produktion erforderlichen Stromanschlüsse sind mit der entsprechenden Kapazität durch den Heimklub bereitzustellen. Sofern die erforderliche unterbrechungsfreie Starkstromversorgung nicht über permanente Anschlüsse gewährleistet werden kann, ist klubseitig ein entsprechendes Notstromaggregat zur Verfügung zu stellen.

#### 7.5 Produktionsdienstleister

Vom DFB wurde die Firma Sportcast, ein Tochterunternehmen der DFL, als technischer Dienstleister mit der TV-Basissignalproduktion beauftragt. Die Mitarbeiter von Sportcast arbeiten im Auftrag des DFB und damit im Auftrag der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs.

##### Ansprechpartner Produktionsdienstleister Sportcast

Den Klubs steht von Sportcast pro Spiel ein Ansprechpartner, der sogenannte Produktionsverantwortliche (PV), zur Verfügung. Dieser nimmt auch an den Vorbesichtigungen mit Verein/Stadionbetreiber und an den redaktionellen Vor- und Nachbesprechungen der TV-Partner teil. Ein Klub wird in der Regel während der gesamten Pokalsaison von einem Ansprechpartner des Produktionsdienstleisters betreut.

#### 7.6 Anforderungen an die Klubs hinsichtlich der TV-Produktion

##### 7.6.1 Stadionverantwortlicher

Jeder Verein benennt eine Person, die für die gesamte Saison als kompetenter, technisch versierter Ansprechpartner des Klubs beziehungsweise des Stadions Sportcast sowie deren Dienstleistern kostenfrei zur Verfügung steht.

Am Produktionstag sollte dieser Ansprechpartner ab Aufbaubeginn bis zur Beendigung des Abbaus (circa zwei Stunden nach Übertragungsende) vor Ort anwesend sein und den Zugang zu allen relevanten Räumlichkeiten oder Bereichen ermöglichen.

##### 7.6.2 Medienverantwortlicher

Jeder Verein benennt einen Medienverantwortlichen, der zwecks Absprachen zur Umsetzung der zeitlichen Vorgaben der übertragenden Live-Sender und zur Erleichterung der redaktionellen Arbeit (Interviewpartner etc.) bis circa eine Stunde nach Übertragungsende zur Verfügung steht.

##### 7.6.3 Vorbesichtigungen

Nach der Auslosung zur 1. Hauptrunde werden von Sportcast Stadien unterhalb der 2. Bundesliga auf ihre Eignung für eine Live-Produktion vorbesichtigt, um die genauen Medienstandorte wie Kommentatorenplätze, Kamerapositionen etc. festzulegen und in Form eines Protokolls festzuhalten. Dabei werden die Klubs im Einzelfall gebeten, relevante Daten über einen Fragebogen von Sportcast einzureichen.

Grundsätzlich sind von den Klubs Vorbesichtigungen aller Stadien vor den jeweiligen Spielen mit allen relevanten Personen der Klubs und der Stadien zu ermöglichen.

##### 7.6.4 TV-Akkreditierungen und Akkreditierungen Hörfunk

TV-Akkreditierungen erfolgen ausnahmslos durch den vom DFB beauftragten Produktionsdienstleister Sportcast.

TV-Akkreditierungswünsche von anderen TV-Sendern als ARD oder Sky müssen zentral über den DFB beziehungsweise Sportcast erfolgen und dürfen nicht über den Verein beantragt werden.

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden. Der ARD-Hörfunk darf in den Stadien der Klubs der Bundesliga und der 2. Bundesliga dieselben Kommentatorenplätze wie bei Spielen der DFL nutzen.

Privater Hörfunk kann nach Information durch den DFB, und Print-Journalisten können von den Klubs akkreditiert werden.

Über den Produktionsdienstleister werden Medienleibchen/BIBS zur Verfügung gestellt. Die Ausgabe für die an der Produktion des TV-Signals beteiligten Mitarbeiter und die audiovisuellen Verwertungsrechteinhaber erfolgt über Sportcast. Die Ausgabe der Medien-Leibchen an Fotografen erfolgt über die Klubs. Diese Leibchen/BIBS werden am Produktionstag von der Sportcast an die Klubs und nach der



Produktion von den Klubs an die Sportcast übergeben. Klubs sind dafür verantwortlich, dass die BIBS wieder vollständig an Sportcast zurückgegeben werden. Fehlende BIBS werden dem Klub in Rechnung gestellt.

#### 7.6.5 Unterstützung Sportcast

Die Klubs sind gehalten, den Produktionsdienstleister Sportcast bei der Produktion der vorgesehenen Bilder in der Kabine vor Ankunft der Mannschaft beziehungsweise die Bilder der Ankunft der Mannschaft selbst bestmöglich zu unterstützen.

#### 7.6.6 Sicherheit von Medieneinrichtungen

Die Klubs sind verantwortlich, dass bei allen Spielen des DFB-Pokals insbesondere die Medieneinrichtungen TV Compound und die Medienparkplätze so abgesichert sind, dass ein reibungsloser Ablauf der TV-Übertragung stattfinden kann, und tragen diesbezüglich eventuell anfallende Kosten.

### **7.7 Anforderungen an Medieneinrichtungen hinsichtlich der TV-Produktion**

#### 7.7.1 TV Compound

Ausreichender, kostenfreier und befestigter Stellplatz für alle nötigen Technik-, Rüst- und Dekofahrzeuge der Technik des Produktionsdienstleisters des Basis-signal (Sportcast) und der unilaterale Technik der Sender ARD und Sky in unmittelbarer Nähe zum Stadion, zusammenhängend, mit unbedingter Ausrichtung des Satellitenfahrzeugs nach Süden +/– 30 Grad und einem direkten Zugang zum Stadion, sollte gewährleistet sein.

Der TV Compound soll unmittelbar an die Produktionsseite des Stadions angrenzen und eine Fläche von mindestens 800 m<sup>2</sup> aufweisen. Der Parkbereich muss ebenerdig liegen und muss gepflastert oder asphaltiert (Traglast bis zu 40 t) sein. Er muss mit der Stromzufuhr in einen Schaltkasten mit den erforderlichen Stromanschlüssen (bei Bedarf über Notstromaggregate) ausgestattet sein. Vom Heimklub sind für den Produktionszeitraum vom Aufbaubeginn bis Produktionsende angemessene Sicherheitsvorkehrungen für die Überwachung der Übertragungswagen zu treffen.

Auf dieser Fläche ist zudem auch die Sendezone für Hörfunkübertragungen, einschließlich aller Satellitenverbindungen (Uplink/Downlink), zu integrieren.

#### 7.7.2 Medienparkplätze

Kostenfreie Bereitstellung von genügend Parkraum, zugänglich ab Eintreffen der Übertragungstechnik, ausreichend für alle Teammitglieder von ARD, Sky,

ARD-Hörfunk und deren beauftragten Dienstleistern, EB-Teams, Maskenbildner oder freies technisches Personal in unmittelbarer Nähe zum Stadion (Ladtätigkeit), sollte gewährleistet sein.

#### 7.7.3 Stromversorgung

Die Klubs/Stadionbetreiber sind verantwortlich, kostenfrei eine autarke unterbrechungsfreie Stromversorgung für TV-Produktion und Bandenwerbe-flächen zur Verfügung zu stellen.

Eine unterbrechungsfreie Stromversorgung ist für das Basissignal und die unilaterale Übertragungs-technik und deren Fahrzeuge sowie für alle relevanten Medienpositionen wie Kommentatorenplätze, Kameras etc. zur Verfügung zu stellen. Dies gilt unter der Maßgabe, dass der Produktionsdienstleister des Basissignals (Sportcast) den Verein über Anzahl und Größen aller Fahrzeuge und deren Strombedarf rechtzeitig informiert.

Der Klub/Betreiber muss zur Betreuung der Strom-versorgung einen Ansprechpartner benennen, der die Anlage kennt und bei Bedarf Auskunft geben kann. Am Spieltag muss je nach Stromkonzept ein Techniker vom Aufbaubeginn bis zum Produktionsende vor Ort sein und die Anlage betreuen (insbe-sondere bei zusätzlichen Aggregaten).

Die genauen Anforderungen der Stromversorgung werden im Vorfeld der einzelnen Spiele von Sportcast kommuniziert und mit dem Klub/Betreiber abgestimmt.

#### 7.7.4 Verkabelung

Sämtliche Kabel sollen in gesicherten Kabelwegen (beispielsweise Kabelschächte oder Kabelbrücken) vom Parkbereich der Übertragungswagen zu den relevanten Medienbereichen und Produktionsplätzen im Stadion (Kommentatoren-Positionen, Kamera-positionen) verlegt werden können.

#### 7.7.5 Podesterie

Die Stadien müssen je nach Kamerastandard Kamera-positionen zur Verfügung stellen. Des Weiteren müssen ausreichend Kommentatorenpositionen (entsprechender Verweis!) vorhanden sein. Sollten Kamera- und/oder Kommentatorenpositionen tem-porär gebaut/aufgestellt werden müssen, sind diese gemäß ihrer Funktion/Nutzung zu prüfen und bei Bedarf behördlich abzunehmen. Die Klubs/Stadion-betreiber müssen die zur Erfüllung der Anforderungen notwendige Podesterie kostenfrei zur Verfügung stellen.



#### 7.7.6 Kosten

Die Medienvertreter tragen die Kosten für bestellte Leistungen (z. B. ISDN oder Telefonleitungen) grundsätzlich selbst. Die Kosten der laufenden TV-Produktion werden von den Fernsehsendern respektive Sportcast und dem DFB getragen. Die Kosten für die Bereitstellung der infrastrukturellen Voraussetzungen für die TV-Produktion (Kamerapodeste und festgelegte Kabelwege, feste Arbeitsplätze mit Strom-/Netzzugangsmöglichkeiten) trägt der jeweilige Klub.

#### 7.7.7 Ausnahmegenehmigungen

Sollten – insbesondere von Klubs aus der Regionalliga bzw. aus anderen Amateurklassen – einzelne Punkte nicht erfüllt werden können, so ist der DFB rechtzeitig darüber zu informieren, um adäquate Lösungen im Sinne des Wettbewerbs zu finden.

#### 7.7.8 Kommentatorenplätze

Die Kommentatorenpositionen für die Bereiche Fernsehen und Hörfunk sollen, soweit erforderlich – zum Beispiel um eine akustische Beeinträchtigung zu verhindern, durch Plexiglas von anderen Arbeitsplätzen abtrennbar sein. Klubs der Bundesliga haben mindestens sechs (die übrigen Klubs mindestens drei) Kommentatorenpositionen mit je drei Arbeitsplätzen im zentralen Bereich zwischen den beiden 16-Meter-Linien auf der Seite der Führungskamera einzurichten. Die Kommentatorenpositionen sollen von beiden Seiten zugänglich sein. Sie müssen über eine gute, unbehinderte Sicht auf das gesamte Spielfeld verfügen und entsprechend hoch liegen. Eine Kommentatorenposition soll mindestens 180 cm breit, 100 cm tief und 75 cm hoch sein und ist wie folgt auszustatten:

- Die Pulte haben eine Größe und Position, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld und für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.
- Die Einzelsitze sollen höhenverstellbar sein.
- Für mögliche Abendspiele sollen die Pulte mit Schreiblichtern ausgestattet sein.
- Je Position müssen mindestens zwei Steckdosen und zwei ausreichend dimensionierte Netzzugangsmöglichkeiten zur Verfügung stehen.
- Die Gesamtausstattung soll dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Kommentatorenplätze sollen ARD und Sky seitens der Klubs/Stadionbetreiber in ausreichendem Maße und in entsprechender Sichtqualität auf den Platz zur Verfügung gestellt werden. Diese sollen durch Sportcast bei der Vorbesichtigungstour erfasst und an ARD und Sky kommuniziert werden. Auswahl und

Bestimmungen der Anzahl der Plätze für die jeweiligen Sender finden nach der jeweiligen Spielaufteilung statt.

#### **ARD**

- Bei ARD-Live-Spielen: mindestens vier Kommentatorenarbeitsplätze
- Bei ARD-Zusammenfassungen: mindestens drei Kommentatorenarbeitsplätze (Reporter, Reporter-Assistent und Stadionredakteur)
- Observer Seats pro Spiel ARD: sechs (ab Viertelfinale zehn)

#### **Sky**

- Sky-Live-Spiele: mindestens vier Kommentatorenarbeitsplätze
- Observer Seats pro Spiel Sky: vier

#### **Hörfunk**

Im zentralen Bereich der Pressetribüne sind mindestens acht Kommentatorenarbeitsplätze einzurichten. Diese sind jeweils mit Pult, Strom (mindestens zwei Steckdosen) und einer Netzzugangsmöglichkeit ausgestattet. Die Pulte müssen eine Größe und Position haben, die die Aufstellung von Monitoren ohne Sichtbehinderung auf das Spielfeld oder für andere Medienvertreter ermöglicht. Deshalb sollen die Monitore schräg in das Pult eingelassen werden können.

#### 7.7.9 Studiopositionen

Insbesondere bei den neun Free-TV-Live-Spielen kann es zu einem Bedarf an zusätzlichen Positionen, wie zum Beispiel TV-Studios für ARD und Sky, kommen. Hierfür ist ein entsprechender Platz vorzusehen, der gegebenenfalls auch Beeinträchtigungen der Zuschauerkapazität beziehungsweise konkrete Beschränkungen von Sitz- beziehungsweise Stehplätzen zur Folge haben kann.

Dies ist bei Beginn des Kartenverkaufs unmittelbar nach Bekanntwerden der Auslosung und der zeitgenauen Ansetzung des Kartenverkaufs durch die Klubs unbedingt zu beachten. Der Verkauf der Eintrittskarten kann mit infrage kommenden Studio-positionen kollidieren, sodass ein kompletter Ausverkauf unbedingt zunächst mit dem DFB und Sportcast abzustimmen ist.

#### 7.7.10 Position TV-Fieldreporter

Generell können bis zu zwei Positionen für Reporter am Spielfeldrand ausgewiesen werden. Diese Positionen sind für maximal drei Personen vorgesehen und müssen außerhalb der Technischen Zone sein. Die finale Abnahme der Position erfolgt durch den DFB.

#### 7.7.11 TV-Präsentationsposition Spielfeld

Es können bis zu zwei Positionen für die live übertragenden TV-Sender am Spielfeldrand festgelegt werden. Die Positionen müssen sich außerhalb der Technischen Zone befinden und werden final durch den DFB bestätigt.

#### 7.7.12 Super-Flash-Interview-Zone

Für Super-Flash-Interviews der live- und erstverwertenden Fernsehsender direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Super-Flash-Interview-Zone, in einem Bereich in Spielfeldnähe zwischen den Ersatzbänken und den Umkleidekabinen vorzusehen. Diese muss als mobile Einheit kurzfristig aufgebaut werden können. Sie darf in der Endphase des laufenden Spiels allerdings keine Sichtbehinderung darstellen und nicht den Ablauf der Veranstaltung stören.

Die Super-Flash-Interviews finden verpflichtend vor den von Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten transparenten Super-Flash-Interviewwänden statt, die nach dem Spiel an einer festen Stelle in Spielfeldnähe aufgestellt und während der Interviews nicht versetzt werden.

#### 7.7.13 Flash-Interview-Zone

Für Flash-Interviews der live- und erstverwertenden Fernsehsender direkt nach Spielende ist ein spezieller Bereich, die sogenannte Flash-Interview-Zone, in einem Bereich zwischen den Umkleidekabinen und der Mixed Zone vorzusehen. Die Flash-Interviews finden verpflichtend vor den von Infront produzierten, bereitgestellten und aufgebauten Flash-Interviewwänden statt.

### **7.8 Verpflichtende Leistungen der Klubs für Sky Deutschland**

#### 7.8.1 Spots im Stadion-TV

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs bemühen sich im Rahmen ihrer Heimspiele, dass auf den Video-Projektionswürfeln oder Video-Wänden im Stadion (sofern vorhanden) mindestens drei Sky-Spots (Länge maximal 45 Sekunden) eingeblendet werden. Sky wird die Spots den teilnehmenden Klubs kostenfrei und rechtzeitig anliefern. Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, durch die Einspielung der Video-Spots von Sky ausgelöste Zusatzkosten sind von Sky zu tragen. Im Falle des Nichtvorhandenseins einer Video-Wand wird der Klub entsprechende werbliche Stadiondurchsagen tätigen.

Des Weiteren sind die teilnehmenden Klubs dazu verpflichtet, pro Klub und Saison einmalig im Rahmen des Stadion-TV (sofern vorhanden) eine Promotion-Maßnahme für Sky Deutschland durchzuführen.

Form und Inhalt werden zwischen Sky, DFB und Klub abgestimmt. Dem Klub entstehende Zusatzkosten sind von Sky zu tragen.

#### 7.8.2 Promotion-Maßnahmen im Stadion

Sky Deutschland hat das Recht, bei ausgewählten Spielen in den Stadien der teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber ein „Point of Interest“-Modul zu platzieren (zum Beispiel ein Sky-Deutschland-Kicker oder andere Promotion-Materialien). Hierzu stellen die Klubs/Stadionbetreiber Sky Deutschland eine prominent platzierte Fläche in den zentralen B2B/VIP-Bereichen zur Verfügung.

#### 7.8.3 Anzeige im jeweiligen Stadionheft DFB-Pokal

Sky Deutschland erhält das Recht zur Inanspruchnahme einer 1/1 (ganzseitigen) Anzeigenseite in jeder Ausgabe des Vereinshefts oder Stadionmagazins in Bezug zum DFB-Pokal beziehungsweise im Vorfeld eines anstehenden DFB-Pokalspiels. Die Gestaltungshoheit liegt bei Sky Deutschland. Die Vereine informieren den DFB rechtzeitig über den Redaktionsschluss.

#### 7.8.4 Öffentliche Vorführung in VIP-Bereichen

Die am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs/Stadionbetreiber verpflichten sich, im Rahmen ihrer Heimspiele ausschließlich das Programm von Sky Deutschland öffentlich (in VIP-Bereichen, Logen, Medienbereichen, gegebenenfalls Videowalls) vorzuführen. Ausgenommen sind lediglich Beiträge des vereinseigenen Stadion-TV sowie Beiträge der ARD, deren Programm ebenfalls bei den von der ARD live übertragenen Spielen ausgestrahlt werden darf. Sky Deutschland stellt den teilnehmenden Klubs/Stadionbetreibern soweit möglich hierfür die erforderliche Infrastruktur in Form von Digitalreceivern inklusive Smartcard plus Deutschland-Sport-Abonnement kostenfrei zur Verfügung, sofern nicht bereits eine Ausstattung der Klubs/Stadionbetreiber über den Bundesliga-Vertrag erfolgt ist.

Dem Verein/Stadionbetreiber entstehende, insbesondere technische, Zusatzkosten sind von Sky Deutschland zu tragen.

### **7.9 Hörfunk-/Audiorechte**

Der DFB hat auch eine Vereinbarung mit dem ARD-Hörfunk. Die ARD-Hörfunksender können von den Klubs akkreditiert werden.

Ferner hat der DFB eine Vereinbarung über die Vermarktung an Rechten für private Hörfunksender mit der Zeichensaele GmbH. Anfragen privater Hörfunksender sind an die Agentur direkt weiterzuleiten.



Erst nach Genehmigung und Information durch den DFB kann eine Akkreditierung privater Hörfunksender durch den Heimverein erfolgen.

### 7.10 Digitale Rechte

Sky hat das exklusive Recht, alle Spiele sowie die Konferenz und die Zusammenfassung „Alle Spiele – Alle Tore (ASAT)“ live gegen Entgelt im Internet zu streamen und über „Sky Go“ mobil zu übertragen.

Anfragen über die Nutzung von Bewegtbildern der Spiele im Internet beziehungsweise über mobile Technologien sind an die Direktion Marketing des DFB weiterzuleiten.

### 7.11 Anfragen weiterer TV-Sender

Anfragen weiterer TV-Sender sind ebenfalls an den DFB weiterzuleiten.

### 7.12 Mediale Verwertungsrechte der teilnehmenden Klubs

Die medialen Verwertungsrechte der am DFB-Pokal teilnehmenden Klubs können sich an den Regelungen für die Klubs der Bundesliga orientieren. Einzelanfragen sind an den DFB zu richten.

## 8. MEDIENRICHTLINIEN

Alle teilnehmenden Vereine und Kapitalgesellschaften im DFB-Pokal (im Folgenden „Vereine“ genannt) müssen die nachfolgenden Medienrichtlinien erfüllen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf im Zusammenspiel zwischen Vereinen und Medien zu gewährleisten.

### 8.1 Personelle Anforderungen

#### 8.1.1 Medienverantwortlicher

Die teilnehmenden Vereine müssen im DFB-Pokal eine/n hauptamtliche/n Medienverantwortliche/n (im Folgenden „der Medienverantwortliche“ genannt) benennen. Der Medienverantwortliche soll über Berufserfahrung im Medienbereich verfügen und bei allen Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins im DFB-Pokal vor Ort sein.

Der Medienverantwortliche hat folgende Aufgaben und Pflichten:

- Umsetzung und Kontrolle der DFB-Durchführungsbestimmungen im DFB-Pokal für den Medienbereich.
- Verantwortlicher Ansprechpartner für die Medien innerhalb der Spielwoche (beispielsweise für Fragen der Akkreditierung) und bei den Heim- und Auswärtsspielen seines Vereins.

- Verantwortlicher Ansprechpartner bei Heimspielen für die Medien im Stadion ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn. Er nimmt zusammen mit dem Produktionsverantwortlichen von Sportcast und dem DFB-Pokal Match-Delegierten die aufgebaute Fernseh- oder Bewegtbildproduktion (im Folgenden „Fernsehproduktion“ genannt) bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn ab.

- Ausgabe der Mannschaftsaufstellungen an die Schiedsrichter mindestens 60 Minuten vor Spielbeginn. Die Mannschaftsaufstellung muss auch als Presseinformation in Schriftform allen Medienvertretern (Fernsehen, Print, Hörfunk, Fotografen, Internet) spätestens 30 Minuten vor Spielanpfiff ausgehändigt werden. Hierzu wird vom DFB eine Druckvorlage für die Mannschaftsaufstellungen zur Verfügung gestellt, welche für mindestens 250 Ausdrucke der Mannschaftsaufstellungen für den Medien- und VIP-Bereich genutzt werden muss. Darüber hinausgehende Exemplare der Mannschaftsaufstellungen dürfen auf vereinseigentlichem Papier gedruckt werden. Auf diesen Exemplaren muss jedoch das Logo des DFB-Pokals eingebunden werden.

- Die Medienverantwortlichen der am Spiel beteiligten Vereine koordinieren die Auswahl der Gesprächspartner für die Interviews im Rahmen des Spiels.
- Verantwortlicher Ansprechpartner in Medienangelegenheiten für den Deutschen Fußball-Bund.

#### 8.1.2 Ordnungsdienst

Der Verein setzt bei Heimspielen ausreichend qualifiziertes und geschultes Ordnungspersonal gemäß den Richtlinien zur Verbesserung der Sicherheit bei Bundesspielen ein. Der Sensibilität und der besonderen Bedeutung der Arbeit in den Medienbereichen ist bei der Auswahl des in diesen Bereichen eingesetzten Ordnungspersonals besonders Rechnung zu tragen. Der Verein trifft die erforderlichen und angemessenen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Medienvertreter und Medienbereiche und ermöglicht dadurch ein ungestörtes und professionelles Arbeiten der Medienvertreter. Der Medienverantwortliche und die Führungskräfte des Ordnungsdienstes stellen sicher, dass die im Medienbereich eingesetzten Mitarbeiter des Ordnungsdienstes von den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für den Medienbereich Kenntnis erlangen und an deren Umsetzung mitwirken.

### 8.2 Infrastrukturelle Anforderungen

#### 8.2.1 Medientribüne

Die Medientribüne soll in einer zentralen Position im überdachten Teil der Haupttribüne, in der sich unter anderem die Mannschaftskabinen und die übrigen Medieneinrichtungen (Pressekonferenzraum, Mixed Zone) befinden, eingerichtet sein.

Sie muss über einen separaten Zugang und Plätze mit nummerierten Einzelsitzen verfügen. Die Medienbereiche und -Parkplätze müssen von der Medientribüne aus leicht zu erreichen sowie deutlich ausgeschildert und gekennzeichnet sein. Eine akustische Störung durch das vom Heimverein veranstaltete Rahmenprogramm (beispielsweise Stadion-TV) muss ausgeschlossen werden. Die Lautsprecheranlage im Bereich der Pressetribüne muss regulier- beziehungsweise ausschaltbar sein.

Klubs der Bundesliga haben mindestens 100 und Klubs der 2. Bundesliga haben mindestens 50, die übrigen Klubs mindestens 25 fest eingerichtete Arbeitsplätze mit Pult, Strom und Netzzugangsmöglichkeiten (WLAN oder LAN) für die Medienvertreter bereitzustellen.

## 8.2.2 Medienbereich

### 8.2.2.1 Akkreditierungsstelle

Es ist eine zentrale Anlaufstelle (beispielsweise ein Medienbüro) für die Abholung der Akkreditierungsunterlagen und sonstige Anfragen der Medien einzurichten und ab spätestens drei Stunden vor Spielbeginn dauerhaft zu besetzen.

### 8.2.2.2 Pressekonferenzraum

Es muss ein Pressekonferenzraum für mindestens 40 Medienvertreter vorhanden sein. Dieser muss sowohl vom Bereich der Mannschaftskabinen als auch von der Mixed Zone aus leicht erreichbar sein. Der Zugang für Trainer und andere Vereinsangehörige muss ohne das Durchqueren von öffentlichen Bereichen möglich sein. Der Raum soll vom VIP-Raum getrennt und wie folgt eingerichtet sein: An einer Seite des Pressekonferenzraums befindet sich ein Podium für mindestens fünf Personen mit entsprechender Mikrofonanlage. Hinter diesem Podium ist eine Präsentationswand aufzustellen, in die auch das Logo DFB-Pokal zu integrieren ist. Am gegenüberliegenden Ende des Raums soll eine Plattform für Fernsehkameras und die erforderlichen Stativen aufgebaut sein. Der Raum ist mit einer Split-Box und einer Tonanlage sowie einem Zugang zu den Kabelwegen auszustatten.

### 8.2.2.3 Medienarbeitsraum

Ein separater Medienarbeitsraum mit installierten Arbeitsplätzen (Telefon, Netzzugangsmöglichkeit und Strom) muss vorhanden sein (Klubs der Bundesliga für mindestens 20 Personen, übrige Klubs für mindestens zehn Personen). Als Medienarbeitsraum kann auch ein dafür eingerichteter Teil des Pressekonferenzraums genutzt werden. Die Klubs müssen dafür sorgen, dass der Arbeitsraum entsprechend klimatisiert wird und Toiletten für Medienvertreter in der Nähe sind.

### 8.2.2.4 Fotografenarbeitsraum

Die Stadien sollen über einen Fotografenarbeitsraum verfügen. Ist dies nicht der Fall, so muss gewährleistet werden, dass die Fotografen den Medienarbeitsraum mitbenutzen können. In Stadien der Bundesliga sollten nach Möglichkeit ausreichend dimensionierte Netzzugangsmöglichkeiten im Innenraum für Fotografen vorhanden sein. Diese sind nach Möglichkeit in dem für die Fotografen vorgesehenen Arbeitsbereich hinter den Toren zu installieren.

## 8.2.3 Mixed Zone

Die Mixed Zone ist in einem zentralen, möglichst überdachten Bereich zwischen den Umkleidekabinen und Mannschaftsausgängen beziehungsweise den Parkplätzen der Mannschaftsbussen einzurichten und als solche dauerhaft auszuweisen. Sie muss sowohl von den Umkleidekabinen als auch von der Pressetribüne aus leicht erreichbar sein. Die Mixed Zone muss Platz für mindestens 40 Pressevertreter bieten, für Zuschauer gesperrt sein und soll – falls räumlich möglich – in zwei bis drei Bereiche unterteilbar sein:

### 8.2.3.1 Aufteilung bei Unterteilung in zwei Bereiche

Bereich 1: TV und Hörfunk

Bereich 2: Print und Internet

### 8.2.3.2 Aufteilung bei Unterteilung in drei Bereiche

Bereich 1: TV

Bereich 2: Hörfunk

Bereich 3: Print/Internet

Im Fernseh-Bereich der Mixed Zone ist die vom DFB-Partner Infront zur Verfügung gestellte Sponsorenwand zu installieren, in der unter anderem das Logo des DFB-Pokals integriert ist. Der Heimverein muss gewährleisten, dass die Spieler und Trainer die Mixed Zone sicher und ohne Kontakt zu den Zuschauerbereichen passieren können. Die Medienverantwortlichen beider Vereine haben darauf zu achten, dass alle Spieler und Trainer auf dem Weg aus dem Bereich der Umkleidekabinen die Mixed Zone passieren.

### 8.2.4 Stadionzugang

Für die Medienvertreter, zumindest aber für die Fotografen und die TV-Mitarbeiter, soll mindestens ein separater Stadionzugang vorhanden sein.

### 8.2.5 Pkw-Parkplätze

Für die Medienvertreter muss eine ausreichende Anzahl an Parkplätzen (mindestens 20) in unmittelbarer



Stadionnähe zur Verfügung gestellt werden. Den Fotografen und EB-Teams, die schweres Arbeitsgerät mit sich führen, sollen bevorzugte Parkplätze im unmittelbaren Umfeld des Stadions zugewiesen werden.

### **8.3 Akkreditierung von Medien**

#### 8.3.1 Zuständigkeit

Die Akkreditierung der Medienvertreter (Print-/Online-Medien) erfolgt durch den Heimklub.

#### 8.3.2 Antrag

Für eine Akkreditierung ist spätestens zehn Tage vor einem Spiel beim Heimklub ein Antrag zu stellen.

#### 8.3.3 Presseausweis

Berechtigt, einen Antrag auf Akkreditierung zu stellen, sind Sportjournalisten, die einen offiziellen Presseausweis nachweisen können. Insbesondere sind dies Ausweise folgender Verbände/Organisationen:

- VDS (Verband Deutscher Sportjournalisten)
- DJU (Deutsche Journalistinnen- und Journalistinnen-Union) – verdi.medien
- DJV (Deutscher Journalisten Verband)
- AIPS (Association Internationale de la Presse Sportive)

#### 8.3.4 Redaktionsauftrag

Zusätzlich zum Presseausweis kann der Medienverantwortliche des Heimklubs den Nachweis eines konkreten Redaktionsauftrags und/oder eines Arbeitsnachweises verlangen (zum Beispiel Ausschnitte veröffentlichter Fotos oder Texte). Falls ein Journalist diese Nachweise nicht erbringen kann, kann die Akkreditierungsanfrage abgelehnt werden. In Streitfällen bei der Akkreditierung für die Bereiche Print-/Online-Medien und Fotografen wird die Direktion Kommunikation des DFB eingeschaltet.

#### 8.3.4.1 Besondere Voraussetzungen

##### 8.3.4.1.1 Print

Für den Meisterschafts-Spielbetrieb ausgesprochene Dauer-Akkreditierungen gelten für die Spiele im DFB-Pokal nicht. Ausnahmen sind nach Absprache mit der DFB-Direktion Kommunikation möglich.

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum.

Ein Zugang zum Innenraum ist vor, während und nach dem Spiel sowie in der Halbzeitpause nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung

kann der Heimklub in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

##### 8.3.4.1.2 TV

Es sind grundsätzlich nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von TV-Sendern zu akkreditieren. In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Klubs über die pro Spiel zu akkreditierenden EB-Teams.

##### 8.3.4.1.3 Hörfunk

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Pro privatem Hörfunksender dürfen maximal drei Mitarbeiter akkreditiert werden.

##### 8.3.4.1.4 Fotografen

Voraussetzung für eine Akkreditierung ist, dass die Fotografen vor jeder Akkreditierung eine schriftliche Erklärung ausfüllen und unterschreiben. In dieser verpflichten sie sich unter anderem, während des laufenden Spiels (einschließlich der Halbzeitpause) keine Fotos (Stand- und Sequenzbilder) aus dem Stadion und/oder vom Spiel zur Publikation im Internet, in Online-Medien und für mobilfunkfähige Endgeräte (zum Beispiel per MMS) persönlich zur Verfügung zu stellen oder durch Dritte zur Verfügung stellen zu lassen. Ausnahmen hierzu, beispielsweise zur Nutzung für die Internetauftritte der Klubs, können vom DFB in einem zu definierenden Umfang genehmigt werden.

##### 8.3.4.1.5 Online

Mitarbeiter von Internetauftritten bereits akkreditierter TV- und Hörfunksender oder Printmedien müssen in jedem Fall eine eigene Akkreditierung beantragen. Es ist sicherzustellen, dass Akkreditierungen von Print- und TV-Journalisten nicht an deren Mitarbeiter aus dem Bereich Online weitergegeben werden können.

##### 8.3.4.1.6 Ausreichende Kapazität

Akkreditierungen dürfen nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten erteilt werden. Für den Fall, dass bei bestimmten Spielen der Platz nicht ausreicht, sollen nach Möglichkeit alle berechtigten Medienunternehmen berücksichtigt werden, wenn auch mit einer geringeren Anzahl an Akkreditierungen



als beantragt. In keinem Fall – auch bei Nichtauslastung der Pressetribüne (beziehungsweise des Innenraums) – dürfen unberechtigte Journalisten oder Dritte akkreditiert werden. Bei Nichtauslastung der Pressetribüne sollen die freien Plätze zudem nicht durch den Klub für zusätzliche Kauf- beziehungsweise Ehrenkarten genutzt werden.

#### 8.3.4.1.7 Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Regelung, beispielsweise für nicht hauptberuflich tätige Journalisten, Mitarbeiter von Fan-Klubs etc., sind nur im Einzelfall und nach erfolgter Absprache mit dem Deutschen Fußball-Bund möglich.

#### 8.3.5 Rechte akkreditierter Medienvertreter

Die mit einer Akkreditierung verbundene Zugangsberechtigung wird gemäß des jeweiligen Berichterstattungs- und Arbeitsauftrags (TV, Hörfunk, Fotografie, Print, Internet) für unterschiedliche Bereiche des Stadions erteilt. Grundsätzlich gilt, dass die Mannschaftsbereiche wie Spielfeld, Spielertunnel und -kabinen nicht von Medienvertretern betreten werden dürfen. Der Stadioninnenraum umfasst das Spielfeld sowie den sich daran anschließenden Bereich bis zur baulichen Abgrenzung zum Zuschauerbereich. Als Zuschauerbereich werden die Tribünen verstanden, die direkt an den Innenraum angrenzen und auf denen sich die Zuschauer aufhalten.

Für die Ehrentribüne und den VIP-Bereich werden grundsätzlich keine Akkreditierungen für Medienvertreter vergeben. In Ausnahmefällen kann der Heimklub oder der DFB mit einem eindeutigen redaktionellen Zweck verbundene (zum Beispiel Interview) und zeitlich befristete Akkreditierungen für einzelne Medienvertreter vergeben.

#### 8.3.5.1 Print

Die Akkreditierung der Print-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben.

#### 8.3.5.2 TV

Die TV-Mitarbeiter werden ausschließlich über den vom DFB beauftragten Produktionsdienstleister Sportcast akkreditiert und erhalten Tagesakkreditierungen für den jeweiligen Spieltag. Auch Parkscheine sind von Spiel zu Spiel und in Abhängigkeit von der Platzkapazität auszugeben.

Die Akkreditierung bezieht sich auf alle fernsehrelevanten Arbeitsbereiche (in der Regel auf den Parkbereich für Übertragungswagen, den Innenraum und die Interview-Zonen). Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen eine begrenzte Anzahl zeitlich befristeter Akkreditierungen für die Pressetribüne, den Pressekonferenzraum und den Zuschauerbereich vergeben.

Der Spielertunnel und das Spielfeld dürfen generell nicht betreten werden. Ausnahmen gelten für die TV-Mitarbeiter, die beispielsweise unmittelbar vor Spielbeginn die Platzwahl oder das Einlaufen der Mannschaften aufzeichnen.

Es werden nur EB-Teams aus den Sportredaktionen von TV-Sendern (keine Magazinsendungen etc.) akkreditiert. Ausnahmen werden vom DFB und Sportcast gesondert mitgeteilt.

Während die Sende-Anstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten TV-Sender zur Nachberichterstattung akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben. Weitere Anfragen müssen rechtzeitig beim DFB zur Abstimmung eingereicht werden.

In der Woche vor dem jeweiligen Spieltag informiert Sportcast die Klubs über die Anzahl der für das jeweilige Spiel akkreditierten EB-Teams.

#### 8.3.5.2.1 Erstverwertender TV-Sender

Pro Spiel wird an die erstverwertenden TV-Sender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit und ohne Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung rote Leibchen. Dieser Erstverwerter ist im Regelfall Sky (bei den nur Pay-TV-Live-Spielen) sowie beim Free-TV-Live-Spiel die ARD. Für alle Spiele ist Sportcast mit der Produktion des Basissignals beauftragt. Moderatoren und Reporter müssen keine Leibchen tragen.

#### 8.3.5.2.2 Zweitverwertende TV-Sender

Pro Spiel wird an die zweitverwertenden TV-Sender eine mit Sportcast vor der Produktion abgestimmte Anzahl von Arbeitskarten mit Innenraumberechtigung ausgegeben. Die Mitarbeiter mit Innenraumakkreditierung erhalten an jedem Spieltag bei der Akkreditierung zur Identifizierung blaue Leibchen.

#### 8.3.5.3 Hörfunk/Audio

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Erstrechteverwerter der ARD-Hörfunkanstalten dürfen nach Spielende Flash-Interviews



am Spielfeldrand führen, wenn sie ein schwarzes Leibchen tragen. Alle weiteren Interviews nach dem Spiel sind ausschließlich in der Mixed Zone durchzuführen.

#### 8.3.5.4 Fotografen

Die Akkreditierung bezieht sich ausschließlich auf den Innenraum und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Das Spielfeld darf nicht betreten werden. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für die Pressetribüne und für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Bei der Akkreditierung vor dem jeweiligen Spiel erhalten die Fotografen vom Heimklub ein silbergraues Leibchen mit dem Logo DFB-Pokal, das beim Arbeiten im Innenraum zu tragen und nach Spielende wieder zurückzugeben ist.

#### 8.3.5.5 Online

Online-Medien dürfen zwischen An- und Abpfiff des Spiels keine unerlaubte Live- und Near-Live-Berichterstattung (Video, Audio, Fotografie) vom Spiel sowie nach Abpfiff aus der Mixed Zone und von der Pressekonferenz vornehmen.

Die Akkreditierung der Online-Journalisten bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie, nach Spielende, auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum. Ein Zugang zum Innenraum ist nicht möglich. Nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung kann der Heimklub in Ausnahmefällen auch eine zeitlich befristete Akkreditierung für bestimmte Zonen des Zuschauerbereichs vergeben. Diese Regelung gilt in gleicher Weise für Mitarbeiter der Klubs beziehungsweise für deren Dienstleister, die eigene Internet-Auftritte betreiben oder betreiben lassen. Berichterstattung von Klubmitarbeitern in Live-Text und Live-Audio ist zulässig.

### **8.4 Digitale Berichterstattung**

Für die umfassende Berichterstattung auf allen Plattformen des DFB ist bei jedem Spiel ein Platz mit Tisch und eine Fotografenposition für den DFB zu reservieren. Der zuständige DFB-Match-Delegierte wird die Nutzung oder Freigabe der Positionen final bestätigen.

#### 8.4.1 DFB-Pokal-Website

Die offizielle Homepage des DFB-Pokals ist: [www.dfb.de/DFB-Pokal](http://www.dfb.de/DFB-Pokal). Auf dieser Seite sind wichtige Informationen und aktuelle News rund um den DFB-Pokal zu finden. Ebenfalls gibt es separate Bereiche für Statistiken und Historien.

#### 8.4.2 Social Media

Der DFB-Pokal hat drei offizielle Social-Media-Kanäle:



DFB-Pokal



@DFB\_Pokal



@DFB\_Pokal

Alle Kanäle sind jeweils durch eine Verifizierung (blaues Häkchen) gekennzeichnet und sollen von allen Mannschaften in ihrer Berichterstattung berücksichtigt werden. Die Vereine erhalten im Vorfeld der Spiele Informationen zu den aktuellen wettbewerbsbezogenen Hashtags übermittelt.

#### 8.4.3 DFB-Pokal-App

Die offizielle DFB-Pokal-App ist im App- sowie Google Play-Store verfügbar und bietet allen Fans und Vereinen alles Wissenswerte zum DFB-Pokal.

## **9. ARBEITSRICHTLINIEN IN DEN EINZELNEN MEDIEN-BEREICHEN**

### **9.1 Innenraum**

Im Innenraum müssen Medienvertreter ihre Akkreditierung und ein entsprechendes Leibchen deutlich sichtbar tragen. Sie dürfen sich nur in den Bereichen aufhalten, die ihnen zur Ausübung ihrer Tätigkeit zugeordnet sind. Der Aufenthalt im Innenraum ist zudem auf die Dauer der Ausübung der Tätigkeit als Medienvertreter beschränkt.

Bis zehn Minuten nach Spielende dürfen nur die erstverwertenden TV-Sender Interviews führen. Alle anderen Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich im Anschluss an diese zehnminütige Frist in der Mixed Zone.

### **9.2 Super-Flash- und Flash-Interview-Zone**

In der ausschließlich für Interviews nach dem Spiel vorgesehenen Super-Flash- und Flash-Interview-Zone dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Mitarbeiter der erstverwertenden TV-Sender aufhalten. Die Verantwortlichen der erstverwertenden TV-Sender stimmen sich kurz vor Spielende mit den Medienverantwortlichen der beteiligten Klubs über die Durchführung der Interviews nach Spielende und über die Interviewpartner ab.

Ein Zugang zur Pressetribüne, der Pressekonferenz und dem Zuschauerbereich ist in Ausnahmefällen mit Zustimmung des Klubs zeitlich befristet für eine begrenzte Anzahl von Mitarbeitern des TV möglich.

Die für die erstverwertenden TV-Sender im Innenraum tätigen Personen haben während des gesamten Zeitraums ihrer Tätigkeit rote Leibchen zu tragen. Diese berechtigen auch zum Aufenthalt und zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum.

Von den für Zweit- und Drittverwerter tätigen Personen sind in gleicher Weise blaue Leibchen zu tragen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum, sondern ausschließlich in der Mixed Zone.

Mitarbeiter von TV- oder Online-Medien der Klubs („Klub-TV“) tragen bei ihrer Tätigkeit weiße Leibchen. Diese berechtigen jedoch nicht zur Durchführung von Interviews nach Spielende im Innenraum, sondern ausschließlich in der Mixed Zone.

Moderatoren und Reporter, die für die genannten Verwerter live „vor der Kamera“ tätig sind, müssen keine Leibchen tragen. Sofern diese jedoch im Innenraum tätig sind, müssen sie mit einer entsprechenden Akkreditierung ausgestattet sein und diese deutlich sichtbar tragen.

### **9.3 TV**

Zur Erstellung des TV-Signals dürfen Mitarbeiter der entsprechenden TV-Sender im Innenraum arbeiten.

#### **9.3.1 TV-Produktion**

Alle im Innenraum befindlichen Gegenstände, zum Beispiel Trainerbänke und Werbebanden, müssen so platziert werden, dass das Sichtfeld der Kameras zur Aufnahme des Spielgeschehens nicht beeinträchtigt wird. Davon darf, mit Ausnahme der an der Mittellinie aufgestellten Fahnen, die vom Heimverein auf Anfrage der TV-Produktion und nach Zustimmung des Schiedsrichters entfernt werden können, der Spielfeldaufbau nicht berührt werden.

Bei Zustimmung des Heimklubs (bis zur Abnahme der TV-Produktion) und des Schiedsrichters kann eine stationäre Kamera auf Höhe der Mittellinie für die Signalproduktion des erstverwertenden TV-Senders eingerichtet werden. Diese Kamera darf jedoch nur dann eingesetzt werden, wenn sich die Führungskamera auf der gleichen Seite befindet. Sie ist in Sitzhöhe einzurichten und darf in keinem Fall zu einer Sichtbehinderung für die Trainer führen. In keinem Fall dürfen Kameras an Gegenständen, die den Spielfeldaufbau umfassen, befestigt werden. Zudem müssen Kameras mit ausreichend Abstand zum Spielfeld aufgebaut werden.

Um Verletzungsgefahr zu vermeiden, müssen die in der Nähe des Spielfeldrands befindlichen Kameras in jedem Fall mit einer Schutzpolsterung (Kamerabande) ausgestattet sein. Für die Produktion des TV-Signals sind ausschließlich sogenannte Atmo-Mikrofone einzusetzen.

Der Einsatz von Richtmikrofonen ist unzulässig. Dabei gilt es zu beachten, dass die Atmo-Mikrofone ausschließlich für die Aufzeichnung der Spiel- und Stadionatmosphäre genutzt werden. Nicht gestattet ist deren Ausrichtung auf die Ersatz- und Trainerbänke und Strafräume, um etwa Originaltöne von Spielern, Trainern, Schiedsrichtern aufzuzeichnen.

#### **9.3.2 Kabinenbilder**

Generell sind die Kabinen der Mannschaften zu keiner Zeit für Medienvertreter zugänglich. Eine Ausnahme ist nach vorheriger Zustimmung durch den betroffenen Klub eine Kamera von Sportcast, die die vorbereitete Kabine (Trikots und Ausrüstung der jeweiligen Mannschaft) filmen kann. Die Aufnahmen werden durch den DFB-Pokal Match-Delegierten überwacht und finden idealerweise zwei Stunden vor Anpfiff statt. In diesem Zusammenhang sind ebenfalls nach vorheriger Zustimmung durch den jeweiligen Klub, Fotoaufnahmen des DFB-Pokal Match-Delegierten für die verschiedenen Plattformen des DFB möglich.

#### **9.3.3 EB-Teams**

EB-Teams (maximal bestehend aus einem Kameramann, einem Tontechniker und einem Redakteur), die in der Regel für Zweit- und Drittverwerter tätig sind, dürfen während des Spiels nur hinter den Toren und in Absprache mit Sportcast arbeiten. Sie können in diesen beiden Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben lediglich dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der Basisignalproduktion im Hintertorbereich durch ihre Positionierung nicht eingeschränkt wird. In Ausnahmefällen können weitere Positionen (Seitenlinien) genehmigt werden, wenn keine Arbeitsmöglichkeiten hinter den Toren vorhanden sind.

Interviews mit Trainern und Spielern sind während des Spiels und in der Halbzeitpause nicht erlaubt. Ausschließlich der live übertragende TV-Sender darf in der Halbzeitpause mit Zustimmung des Klubs Interviews mit Trainern und Spielern führen, wobei Letztere nicht am Spiel beteiligt sein sollen.

### **9.4 Hörfunk/Audio**

Hörfunkvertreter mit Ausnahme der Erstrechteverwerter der ARD-Anstalten müssen ihre Interviews in der Mixed Zone führen.

Während die Landesrundfunkanstalten der ARD keine gesonderte Vereinbarung mit dem DFB benötigen, dürfen nur solche privaten Hörfunksender zur Berichterstattung (Live- und/oder Nachberichterstattung) akkreditiert werden, die eine entsprechende Vereinbarung mit dem DFB abgeschlossen haben.



Der DFB stellt den Klubs eine entsprechende Auf-listung der privaten Hörfunksender zur Verfügung, mit denen er eine Vereinbarung geschlossen hat. Ergänzungen und Veränderungen während der Spielzeit werden gesondert mitgeteilt.

Die Akkreditierung von Mitarbeitern bezieht sich ausschließlich auf die Pressetribüne sowie nach Spielende auf die Mixed Zone und – je nach Kapazität – auf den Pressekonferenzraum.

Generell gilt, dass maximal drei Mitarbeiter pro privatem Hörfunksender akkreditiert werden dürfen.

## 9.5 Fotografen

Der für die Fotografen vorgesehene Arbeitsbereich im Innenraum befindet sich hinter den beiden Toren. Die Fotografen können in diesen Bereichen eine Position hinter der ersten Reihe der Bandenwerbung frei wählen. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Sichtfeld von stationären Kameras der TV-Produktion im Hintertorbereich durch ihre Position nicht eingeschränkt wird.

Mit Zustimmung des Heimvereins und sofern das Sichtfeld der stationären Kameras der TV-Produktion nicht eingeschränkt wird, dürfen Fotografen in Ausnahmefällen auch an der Führungskamera gegenüberliegenden Seite arbeiten.

## 9.6 Medientribüne

Die auf der Medientribüne tätigen Medienvertreter dürfen andere dort tätige Medienvertreter in ihrer Arbeit nicht beeinträchtigen, behindern oder einschränken.

## 9.7 Mixed Zone

Die Mixed Zone dient allen akkreditierten Medienvertretern dazu, Interviews mit Spielern nach Spielende zu führen, nachdem diese die Umkleidekabinen verlassen haben. Die Medienvertreter führen ihre Interviews ausschließlich in den ihnen zugeordneten Bereichen. Die Interviews im TV-Bereich sind ausschließlich vor den vom DFB-Partner Infront zur Verfügung gestellten Sponsorenwänden durchzuführen.

## 9.8 Pressekonferenz

Die Pressekonferenz soll spätestens 20 Minuten nach Spielende beginnen. Im Pressekonferenzraum dürfen sich grundsätzlich nur die mit einer entsprechenden Akkreditierung versehenen Medienvertreter aufhalten.

Bei der Pressekonferenz am Vortag des Pokalendspiels haben beide Finalisten sicherzustellen, dass

sie durch den verantwortlichen Trainer und einen Spieler, der beim Pokalfinale auf dem Spielberichtsbogen/im Aufgebot stehen wird, vertreten sind.

## 9.9 Ausnahmegenehmigungen

In besonders begründeten Fällen kann die DFB-Zentralverwaltung auf Antrag des Vereins Ausnahmen von den vorstehenden Anforderungen zulassen.

## 9.10 Redaktionelle Inhalte für den DFB

Vor dem Start der Pokalsaison werden die teilnehmenden Vereine gebeten, verschiedene Fotomotive (JPEG-Format, 16:9) dem DFB zur freien Nutzung zur Verfügung zu stellen:

- Spielerporträts
- Mannschaftsfoto
- Trainerstab
- Präsident
- Stadion

Darüber hinaus kann es sein, dass bei den teilnehmenden Vereinen vor und während der Pokalsaison vom DFB spezielle Informationen und Interviews angefragt werden. Dies sollte nach besten Möglichkeiten von den Vereinen unterstützt werden.

## 10. DFB-POKAL MATCH-DELEGIERTE

Seit der Saison 2008/2009 kommen Verantwortliche des DFB bei allen Spielen als DFB-Pokal Match-Delegierte zum Einsatz.

Der DFB wird pro Spiel DFB-Pokal Match-Delegierte benennen und diese Besetzung frühzeitig allen Beteiligten kommunizieren.

## 10.1 Aufgabe

Der DFB-Pokal Match-Delegierte ist für die Überwachung der ordnungsgemäßen Spielorganisation zuständig und sorgt dafür, dass die Klubs die DFB-Wettbewerbsbestimmungen vor, während und nach dem Spiel einhalten. DFB-Pokal Match-Delegierte fungieren als Bindeglied zwischen den Dienstleistern des DFB, dem zuständigen Vermarkter Infront, den TV-Anstalten, dem Klub und dem DFB.

DFB-Pokal Match-Delegierte unterstützen die Vereine und deren Verantwortliche bei den spieltagsrelevanten Abläufen und gewährleisten die Einhaltung der vertraglichen Pflichten aller Beteiligten. Ziel des Einsatzes der DFB-Pokal Match-Delegierten bei allen Spielen ist die Optimierung der Abläufe und Prozesse am Spieltag.

Der DFB-Pokal Match-Delegierte steht den Klubs bei Fragen während der Vorbereitung des Spiels sowie am Spieltag direkt vor Ort zur Verfügung. Er wird zudem die Ablauforganisation für die TV-Produktion und den Countdown vor dem Spiel unterstützen, um so optimale Bedingungen für alle Beteiligten zu garantieren.

In der Vorbereitung des Spieltags wird durch den DFB-Pokal Match-Delegierten sichergestellt, dass die Organisation durch die Klubs nach den einschlägigen Bestimmungen des DFB erfolgt.

## **10.2 Einbindung/Rechte**

Der Klub hat selbstverständlich seinen Aufgaben und Pflichten nach den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen nachzukommen. Der Einsatz von DFB-Pokal Match-Delegierten dient der Hilfestellung und Unterstützung.

Die einzelnen Verantwortlichkeiten des veranstaltenden Klubs und seiner Beauftragten bleiben im Vorfeld und am Spieltag unberührt, werden jedoch durch den Match-Delegierten aktiv unterstützt.

Dies gilt insbesondere für die Sicherheitsfragen, die vom Klub zu beantworten und durchzuführen sind. Den DFB-Pokal Match-Delegierten obliegt hier nur die Kontrollfunktion. DFB-Pokal Match-Delegierte werden am Spieltag frühzeitig (drei bis vier Stunden vor Anpfiff) am Spielort eintreffen und sich mit allen Beteiligten in Verbindung setzen.

## **10.3 Durchführung einer Vorbesichtigung (VB)**

Die jeweils eingeteilten DFB-Pokal Match-Delegierten werden im Vorfeld des Spiels Kontakt mit dem Heimverein aufnehmen und an der gegebenenfalls durchzuführenden Vorbesichtigung der Spielstätte gemeinsam mit dem Vermarkter Infront und dem Produktionsdienstleister Sportcast teilnehmen. Die VB wird mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf zum Spieltermin stattfinden.

Ist die Spielstätte allen Beteiligten bekannt, kann eine VB mit Zustimmung aller Beteiligten gegebenenfalls entfallen. Die Entscheidung hierüber trifft der DFB.

## **11. FINALE**

Die besonderen technisch-organisatorischen und wirtschaftlichen Bedingungen und Abläufe des deutschen Pokalendspiels in Berlin werden den vier qualifizierten Teilnehmern unmittelbar nach den Viertelfinal-Spielen in Form von gesonderten „Teilnahmebedingungen für das DFB-Pokalfinale in Berlin“ mit der Einladung zum sogenannten „Finalisten-Meeting“ zugeleitet, die von den vier für das Halbfinale qualifizierten Vereinen zum Finalisten-Meeting im Berliner Olympiastadion dem DFB unterzeichnet zu übergeben sind.

# **DFL DEUTSCHE FUSSBALL LIGA GMBH**

## **Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2016/2017**

Der DFL Deutsche Fußball Liga e.V. leistet eine freiwillige Zahlung einer Ausbildungsentschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2016/2017 auf Grundlage folgender Richtlinien:

1. Wenn ein Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen (nachfolgend: Lizenzverein) in der Spielzeit 2016/2017 einen Amateur oder Vertragsspieler, der in dieser Spielzeit höchstens sein 23. Lebensjahr vollendet hat, erstmalig als Lizenzspieler unter Vertrag genommen hat oder in der Spielzeit 2015/2016 unter Vertrag genommen hat und der Spieler zudem in der Spielzeit 2016/2017 erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzligen eingesetzt worden ist, erhalten die früheren Vereine bzw. Kapitalgesellschaften (nachfolgend einschließlich Lizenzvereine: Vereine) des Spielers für eine erfolgreiche Nachwuchsarbeit eine Ausbildungsentschädigung aus einem vom DFL Deutsche Fußball Liga e.V. freiwillig eingerichteten Solidaritätspool. Die Ausbildungsentschädigung soll von den Vereinen vorrangig für Zwecke der Nachwuchsarbeit im Fußball verwendet werden.

Die Ausbildungsentschädigung beträgt

- a) im Bereich der Bundesliga 50.000,- €
- b) im Bereich der 2. Bundesliga 22.500,- €.

Stichtage für die Berechnung der Ausbildungsentschädigung sind der 1.7. eines Jahres, wenn der Lizenzspielervertrag in der Zeit zwischen dem 1.7. und 31.12. in Kraft getreten ist, oder der 1.1. eines Jahres, wenn dieser Vertrag zwischen dem 1.1. und 30.6. in Kraft getreten ist.

10% der Ausbildungsentschädigung gemäß a) bzw. b) stehen dem Verein zu, für den der Spieler erstmals im Bereich des DFB und nachweisbar drei Jahre ununterbrochen spielberechtigt war (Vaterverein).

Der Anspruch auf die übrige Ausbildungsentschädigung steht jedem Verein, für den der Spieler innerhalb der letzten fünf Jahre vor seiner Verpflichtung als Lizenzspieler spielberechtigt war, zeitanteilig nach Monaten zu.

Vorstehende Ansprüche können nebeneinander geltend gemacht werden.

Lässt sich eine Anspruchsberechtigung für den Vaterverein nicht feststellen, wird die gesamte Ausbildungsentschädigung verteilt.

Bei einem Vertragsabschluss mit einem Spieler, der für den vertragsschließenden Verein bereits spielberechtigt ist, vermindert sich die Ausbildungs-



entschädigung entsprechend seiner Spielberechtigungszeit bei diesem Verein.

Zu den Spielberechtigungszeiten werden die Wartefristen beim Vereinswechsel – Zeitraum bis zur Erteilung der Spielerlaubnis für Pflichtspiele – zugunsten des jeweils abgebenden Vereins gerechnet. Dies gilt auch dann, wenn nur die Wartefrist zum Fünf-Jahres-Zeitraum gehört.

Wird die Spielerlaubnis für Pflichtspiele erst nach dem 1. eines Monats für einen früheren Verein erteilt, wird dieser Monat bei der Errechnung der Ausbildungentschädigung dem jeweils abgebenden Verein zugerechnet.

2. Ansprüche auf eine Ausbildungentschädigung müssen bis zum 31.12.2017 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.  
Vertragsabschlüsse von Lizenzspielern, die in der Spielzeit 2016/2017 höchstens das 23. Lebensjahr vollendet haben, sind spätestens in der Juni-Ausgabe der Offiziellen Mitteilungen des DFB und danach in den Amtlichen Mitteilungen der Mitgliedsverbände des DFB zu veröffentlichen.
3. Die Ausbildungentschädigung wird um eine vom Lizenzverein für denselben Spieler bereits früher an einen nach Nr. 1. entschädigungs-berechtigten Verein gezahlte Entschädigung (auch Entschädigungen für die Auflösung eines bestehenden Vertrags) gekürzt.
4. Ein Ausbildungentschädigungsanspruch eines Klubs in Bezug auf den Fünf-Jahres-Zeitraum entfällt für Lizenzspieler unter 23 Jahren, die einem Aufsteiger in die 2. Bundesliga angehören, wenn der Spieler für Pflichtspiele der Senioren- oder Junioren-Mannschaften des vertragsschließenden Vereins oder dessen Tochtergesellschaft länger als zwei Jahre vor der Lizenzerteilung an den Verein (1.7.) spielberechtigt war. Der Ausbildungentschädigungsanspruch für den Vaterverein nach Nr. 1., Absatz 4 bleibt unberührt.
5. Die Höhe der Ausbildungentschädigung nach Nrn. 1. bis 3. wird im Einvernehmen mit dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. von der DFB-Zentralverwaltung festgesetzt. Schriftliche Vereinbarungen der Parteien sind grundsätzlich im Wege des Urkundenbeweises zu verwerten.  
Gegen die zu begründende und mit Rechtsmittelbelehrung zu versehende Entscheidung ist innerhalb von sieben Tagen nach Zustellung Beschwerde an den Ständigen Beschwerdeauschuss zulässig. Innerhalb der Beschwerdefrist ist eine Beschwerdegebühr in Höhe von € 300,– zu entrichten. Der Beschwerdeausschuss setzt sich aus zwei vom Vorstand des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. benannten Vorstandsmitgliedern des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. und dem DFB-Vizepräsidenten für Rechts- und Satzungsfragen zusammen, die eines der beiden Vorstandsmitglieder des DFL Deutsche Fußball Liga e.V. zum Vorsitzenden bestimmten.

## **Erstmalige Verpflichtung von Amateuren/Vertragsspielern als Lizenzspieler in der Spielzeit 2016/2017, die in dieser Spielzeit höchstens ihr 23. Lebensjahr vollendet haben und zudem erstmalig als Lizenzspieler in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft in der Spielzeit 2016/2017 eingesetzt wurden**

Fynn Arkenberg, geb. 4.3.1996,  
ab 1.7.2016 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Aymane Barkok, geb. 21.5.1998,  
ab 18.10.2016 zur Eintracht Frankfurt Fußball AG;

Max Besschko, geb. 31.5.1997,  
ab 1.7.2016 zum VfB Stuttgart 1893 e.V.;

Robin Bornuth, geb. 19.9.1995,  
ab 1.7.2016 zu Fortuna Düsseldorf e.V.;

Dzenis Burnic, geb. 22.5.1998,  
ab 1.7.2016 zur Borussia Dortmund  
GmbH & Co. KGaA;

Taylan Duman, geb. 30.7.1997,  
ab 1.7.2016 zu Fortuna Düsseldorf e.V.;

Tim Fahrendholz, geb. 22.3.1994,  
ab 1.7.2016 zum Karlsruher SC e.V.;

Gökhan Güll, geb. 17.7.1998,  
ab 17.7.2016 zum VfL Bochum 1848 e.V.;

Leon Gwara, geb. 28.6.1996,  
ab 1.7.2016 zur SV Werder Bremen  
GmbH & Co. KGaA;

Marcel Hartel, geb. 19.1.1996,  
ab 1.7.2016 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Niklas Haupmann, geb. 27.6.1996,  
ab 1.7.2016 zu SG Dynamo Dresden e.V.;

Lucas Höller, geb. 10.7.1994,  
ab 1.7.2016 zum SV Sandhausen 1916 e.V.;

Vitaly Janelt, geb. 10.5.1998,  
ab 1.7.2016 zur RasenBallsport Leipzig GmbH;

Robert Jendrusch, geb. 28.5.1996,  
ab 1.7.2016 zum FC Erzgebirge Aue e.V.;

Patrick Kammerrauer, geb. 11.2.1997,  
ab 1.7.2016 zum 1. FC Nürnberg e.V.;

Joel Keller, geb. 6.3.1995,  
ab 11.7.2016 zum Fußball-Club St. Pauli  
von 1910 e.V.;

Niko Kiewski, geb. 28.3.1996,  
ab 1.7.2016 zur Eintracht Braunschweig  
GmbH & Co. KGaA;

Benedikt Kirsch, geb. 15.4.1996,  
ab 1.7.2016 zur SpVgg Greuther Fürth  
GmbH & Co. KGaA;

Robin Koch, geb. 17.7.1996,  
ab 1.7.2016 zum 1. FC Kaiserslautern e.V.;



Peter K u r z w e g, geb. 10.2.1994,  
ab 1.7.2016 zur FC Würzburger Kickers AG;

Lukas L ä m m e l, geb. 8.9.1997,  
ab 1.8.2016 zum 1. FC Union Berlin e.V.;

Anderson-Lenda L u c o q u i, geb. 6.7.1997,  
ab 1.7.2016 zu Fortuna Düsseldorf e.V.;

Justin M ö b i u s, geb. 21.4.1997,  
ab 1.10.2016 zur VfL Wolfsburg Fußball GmbH;

Lukas M ü h l, geb. 27.1.1997,  
ab 1.7.2016 zum 1. FC Nürnberg e.V.;

Jannik M ü l l e r, geb. 18.1.1994,  
ab 1.7.2016 zu SG Dynamo Dresden e.V.;

Sven M ü l l e r, geb. 16.2.1996,  
ab 1.7.2016 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Richard N e u d e c k e r, geb. 29.10.1996,  
ab 1.7.2016 zum Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.;

Florian N e u h a u s, geb. 16.3.1997,  
ab 1.7.2016 zur TSV München 1860 GmbH & Co. KGaA;

Osayamen O s a w e, geb. 3.9.1993,  
ab 1.7.2016 zum 1. FC Kaiserslautern e.V.;

Berkay Ö z c a n, geb. 15.2.1998,  
ab 1.10.2016 zum VfB Stuttgart 1893 e.V.;

Salih Ö z c a n, geb. 11.1.1998,  
ab 1.9.2016 zur 1. FC Köln GmbH & Co. KGaA;

Yiyoung P a r k, geb. 29.6.1994,  
ab 1.1.2017 zum Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.;

Felix P a s s l a c k, geb. 29.5.1998,  
ab 1.7.2016 zur Borussia Dortmund GmbH & Co. KGaA;

Evangelos P a v l i d i s, geb. 21.11.1998,  
ab 21.11.2016 zum VfL Bochum 1848 e.V.;

Nico R i e b l e, geb. 22.8.1995,  
ab 1.7.2016 zum VfL Bochum 1848 e.V.;

Abdelhamid S a b i r i, geb. 28.11.1996,  
ab 1.3.2017 zum 1. FC Nürnberg e.V.;

Louis S a m s o n, geb. 3.7.1995,  
ab 1.7.2016 zum FC Erzgebirge Aue e.V.;

Noah Joel S a r e n n e n B a z e e, geb. 21.8.1996,  
ab 1.7.2016 zur Hannover 96 GmbH & Co. KGaA;

Dominik S c h a d, geb. 4.3.1997,  
ab 1.3.2017 zur SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA;

Niklas Uwe S c h m i d t, geb. 1.3.1998,  
ab 1.7.2016 zur SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

Aaron S e y d e l, geb. 7.2.1996,  
ab 1.7.2016 zum 1. FSV Mainz 05 e.V.;

Nicklas S h i p n o s k i, geb. 1.1.1998,  
ab 1.7.2016 zum 1. FC Kaiserslautern e.V.;

Ba-Muaka S i m a k a l a, geb. 28.1.1997,  
ab 1.7.2016 zur Borussia VfL 1900 Mönchengladbach GmbH;

Patrick S o n t h e i m e r, geb. 3.7.1998,  
ab 1.3.2017 zur SpVgg Greuther Fürth GmbH & Co. KGaA;

Emanuel T a f f e r t s h o f e r, geb. 24.2.1995,  
ab 1.7.2016 zur FC Würzburger Kickers AG;

Phillip T i e t z, geb. 9.7.1997,  
ab 1.7.2016 zur Eintracht Braunschweig GmbH & Co. KGaA;

Ohis Felix U d u o k h a i, geb. 9.9.1997,  
ab 1.7.2016 zur TSV München 1860 GmbH & Co. KGaA;

Franko U z e l a c, geb. 5.11.1994,  
ab 1.7.2016 zur FC Würzburger Kickers AG.

## **Erstmalige Verpflichtung als Lizenzspieler in der Spielzeit 2015/2016 und erstmaliger Einsatz in einem Meisterschaftsspiel der Lizenzmannschaft in der Spielzeit 2016/2017**

Baris A t i k, geb. 9.1.1995,  
ab 10.5.2016 zur TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH;

Matthias B a d e r, geb. 17.6.1997,  
ab 1.7.2015 zum Karlsruher SC e.V.;

Dominic B a u m a n n, geb. 24.4.1995,  
ab 1.7.2015 zum 1. FC Nürnberg e.V.;

Robin Tim B e c k e r, geb. 18.1.1997,  
ab 1.7.2015 zur Bayer 04 Leverkusen Fußball GmbH;

Nico E m p e n, geb. 11.1.1996,  
ab 1.7.2015 zum Fußball-Club St. Pauli von 1910 e.V.;

Benedikt G i m b e r, geb. 19.2.1997,  
ab 1.7.2015 zur TSG 1899 Hoffenheim Fußball-Spielbetriebs GmbH;

Jannes-Kilian H o r n, geb. 6.2.1997,  
ab 1.1.2016 zur VfL Wolfsburg Fußball GmbH;

Jannik H u t h, geb. 15.4.1994,  
ab 1.7.2015 zum 1. FSV Mainz 05 e.V.;

Ousman M a n n e h, geb. 10.3.1997,  
ab 1.7.2015 zur SV Werder Bremen GmbH & Co. KGaA;

Fabian R e e s e, geb. 29.11.1997,  
ab 1.2.2016 zum FC Schalke 04 e.V.

Gemäß den Richtlinien zur Festsetzung der Ausbildungsschädigung für jüngere Lizenzspieler in der Spielzeit 2016/2017 müssen Ansprüche auf eine Ausbildungsschädigung bis zum 31.12.2017 geltend gemacht werden (Ausschlussfrist). Der Anspruch ist gewahrt, wenn ihn der Antragsteller bei seinem Mitgliedsverband, dem DFL Deutsche Fußball Liga e.V. oder dem DFB rechtzeitig schriftlich geltend gemacht hat.



## DFB-ZENTRALVERWALTUNG

### Neues Layout für DFB-Schiedsrichter-Zeitung

Aufgeräumter, moderner und nun auch im offiziellen DFB-Look: Die Schiedsrichter-Zeitung des DFB präsentiert sich ab sofort im neuen Layout und als E-Paper. In den letzten Monaten hat das Magazin einen umfassenden Relaunch erfahren und sich hinsichtlich der Optik den bekannten Publikationen des Verbandes – wie etwa DFB-Journal, DFB-aktuell oder DFB-arena – angepasst. Das 36 Seiten starke Magazin erscheint alle zwei Monate. Die neue Ausgabe ist ab sofort kostenfrei online verfügbar.

„Die Schiedsrichter-Zeitung stellt eine der zentralen Kommunikationskanäle für alle Themen rund um das Schiedsrichter-Wesen dar“, sagt Ronny Zimmermann, DFB-Vizepräsident für Schiedsrichter und Qualifizierung. „Wir möchten von der Spalte bis zur Basis umfassend und in moderner Optik informieren. Die Welt entwickelt sich ständig weiter, und auch im Schiedsrichter-Wesen ist es unser Anspruch, stets auf der Höhe der Zeit zu sein – wie beispielsweise auch an der Nutzung des Video-Assistenten in der Bundesliga-Saison 2017/2018 ersichtlich wird.“

Das neue technische Hilfsmittel bildet einen Schwerpunkt der aktuellen Ausgabe. Auf insgesamt vier Seiten wird sich mit dem Video-Assistenten befasst, die Schiedsrichter-Zeitung war exklusiv bei einem Testspiel in Hoffenheim dabei und begleitete DFB-Referee Deniz Aytekin. Außerdem werden Schiedsrichter-Leistungen an der Basis gewürdigt, und auch die beliebten Rubriken „Regeltest“ und „Lehrwesen“ sind weiterhin fester Bestandteil des Magazins.

Hinweis: Interessierte Personen können die DFB-Schiedsrichter-Zeitung für 15 Euro im Jahr abonnieren – per E-Mail an [abo@awddruck.de](mailto:abo@awddruck.de).

### Wilfried Busch neuer FLVW-Geschäftsführer

Neuer Geschäftsführer des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen (FLVW) ist Wilfried Busch. Der 46 Jahre alte gebürtige Bonner hat sich einen exzellenten Ruf im Bereich des Sports erarbeitet. Nach seinem 1997 an der Uni Münster abgeschlossenen Diplom-Studium der Betriebswirtschaftslehre war er zunächst bei der Bayer Leverkusen Fußball GmbH – zuletzt als Leiter MarketingService – tätig, bevor er im Juni 2006 mit dem Netzwerk SPORTSFREUND in die Selbstständigkeit wechselte.

### Dirk Fischer bleibt HFV-Präsident

Dirk Fischer wurde auf dem Verbandstag des Hamburger Fußball-Verbandes (HFV) im Hotel Elysée einstimmig als Präsident wiedergewählt. Fischer führt den Verband seit 2007. Ebenfalls wiedergewählt wurden der Vorsitzende des Spielausschusses, Joachim Dipner, Uwe Herzberg als Vorsitzender des Ausschusses für Sportanlagen und Christian Koops als Vorsitzender des Sportgerichts.

Als neuer Schatzmeister wurde Christian Okun gewählt. Er folgt seinem Vater Volker, der aus gesundheitlichen Gründen nach 26 Jahren Präsidiumsarbeit ausgeschieden ist. Der 69-Jährige wurde ebenso mit Standing Ovations verabschiedet wie Hannelore Ratzeburg. Sie wurde nach 44 Jahren an der Spitze des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball ebenso wie Volker Okun zum HFV-Ehrenmitglied ernannt. Ihr Amt als Vizepräsidentin des DFB wird Hannelore Ratzeburg aber weiterhin bekleiden. Volker Okun wurde zudem noch durch DFB-Schatzmeister Dr. Stephan Osnabrugge und DFB-Vizepräsident Eugen Gehlenborg mit der Goldenen Ehrennadel des Deutschen Fußball-Bundes ausgezeichnet. Neu ins HFV-Präsidium gewählt wurden Volker Sontag auf der neu geschaffenen Position des Sicherheits-Beauftragten, die Vorsitzende des Ausschusses für Frauen- und Mädchenfußball, Andrea Nuszakowski, und der Vorsitzende des Verbands-Jugendausschusses, Jens Bendixen-Stach.

Das umfangreiche Paket zu Änderungen der Satzung und Ordnungen und einige weitere Anträge boten einige Diskussionsstoff. Einige Neuerungen: Die Satzung und Ordnungen des HFV gibt es jetzt in männlicher und weiblicher Form. Die Sperre nach der fünften Gelben Karte und einer Gelb/Roten Karte werden von der Bezirksliga an aufwärts ab der Saison 2017/2018 eingeführt.

## OFFIZIELLE MITTEILUNGEN

### Herausgeber:

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
Otto-Fleck-Schneise 6  
60528 Frankfurt/Main  
Telefon 0 69/6 78 80  
Telefax 0 69/6 78 82 66  
E-Mail [info@dfb.de](mailto:info@dfb.de)  
[www.dfb.de](http://www.dfb.de), [www.fussball.de](http://www.fussball.de)

### Verantwortlich: Ralf Köttker

### Redaktion/Koordination: Klaus Koltzenburg

**Gesamtherstellung:**  
Braun & Sohn  
Druckerei GmbH & Co. KG  
Am Kreuzstein 85, 63477 Maintal  
[www.braun-und-sohn.de](http://www.braun-und-sohn.de)



FSC® C005382

# UNSER EINZIGES HANDICAP: DER SCHWACHE FUSS.

Alex und Lotta spielen zusammen bei der TSG Wilhelmsdorf und zeigen, dass Inklusion eine absolute Selbstverständlichkeit im Amateurfußball und in unserer Gesellschaft ist.

UNSERE AMATEURE. ECHTE PROFIS.



# **Verzeichnis lieferbarer DFB-Schriften und DFB-DVDs**



(Zu beziehen über die DFB-Zentralverwaltung,  
Otto-Fleck-Schneise 6, 60528 Frankfurt/Main,  
Telefax 069/6 78 82 66, E-Mail info@dfb.de)

## **Preis pro Exemplar**

■ DFB-Journal (Jahres-Abonnement)	€ 12,00
■ Satzung und Ordnungen des DFB	€ 20,00
■ Amtliche Fußballregeln	€ 1,00
■ Sportplatzbau und -erhaltung (4. überarbeitete Auflage)	€ 24,95

## **■ Philippka-Sportverlag GmbH & Co. KG, Rektoratsweg 36, 48159 Münster, [www.fussballtraining.com](http://www.fussballtraining.com)**

■ DFB-Fachbuch-Reihe	
Verteidigen mit System	€ 38,00
Angreifen mit System	€ 44,00
Kinderfußball: Ausbilden mit Konzept 1 (Bambini, F- und E-Junioren)	€ 32,00
Kinder- und Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 2 (D- und C-Junioren)	€ 38,00
Jugendfußball: Ausbilden mit Konzept 3 (B- und A-Junioren)	€ 38,00
Sportpsychologie im Nachwuchsfußball (Mentale Fertigkeiten entwickeln und trainieren)	€ 19,80

■ DFB-DVD-Reihe	
Spielen und Üben mit Bambini	€ 29,00
Spielen und Üben mit F-Junioren	€ 29,00
Trainieren mit E- und D-Junioren	€ 29,00
Modernes Verteidigen (Doppel-DVD)	€ 49,00
Täuschungen	€ 33,00
Ballorientiertes Verteidigen	€ 16,00
Ballzauber (Übungen zum Einzeltraining)	€ 21,00
Einzeltraining für Torwarte	€ 18,50

■ DFB-Fachzeitschriften	
fußballtraining (Jahres-Abonnement 12 Ausgaben)	€ 58,80
fußballtraining junior (Jahres-Abonnement 6 Ausgaben)	€ 35,40

■ AWD Druck + Verlag GmbH, Otto-Brenner-Straße 7, 52477 Alsdorf	
DFB-Schiedsrichter-Zeitung (Jahres-Abonnement)	€ 15,00

■ Meyer & Meyer Fachverlag & Buchhandel GmbH, Von-Coels-Straße 390, 52080 Aachen	
„Typische Fußballverletzungen vermeiden und effektiv behandeln“	€ 18,95